

ABSCHNITT D:

Das Verhältnis der Rittergüter
zu Kirche und Schule.

1. Das Patronatsrecht.

Georg Arndt, der erst in neuerer Zeit das Kirchenpatronat in Thüringen untersucht hat¹⁾, definiert das Wesen des Patronats als den „Inbegriff von Rechten und Pflichten, die einer einzelnen Person oder einer Gesamtheit von Personen oder einer Körperschaft bezüglich einer Kirche oder eines kirchlichen Amtes oder einer Pfründe aus einem besonderen Rechtsgrunde zustehen“²⁾.

In Reuß ä. L. hatten folgende Rittergüter das Patronatsrecht: Crispendorf, Dölau, Kühdorf, Remptendorf, Reudnitz, Unter-Zoppoten. An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die einzelnen Rittergutsgeschichten verwiesen, die die Spezialuntersuchungen zu den jetzt folgenden allgemeinen Angaben enthalten:

Name		Erwerb	Verlust
des Gutes	der Kirche	des Patronatsrechtes	
Crispendorf	Crispendorf	Vielleicht durch Gründung der Kirche.	Bei dem Verkauf des Gutes an den Landesherrn 1597.
Dölau	Dölauer Schloßkapelle. Caselwitz?	Unbekannt.	Bei dem Heimfall des Gutes um 1536/37.
Kühdorf	Kühdorf	Unbekannt.	Durch freiwilligen Verzicht 1879.
Remptendorf (hinteres Gut)	Remptendorf	Wahrscheinlich durch Gründung eines neuen Altars (1438). Erneuerung durch landesherrliche Gnade 1608/1623.	Durch Verkauf des Gutes an den Landesherrn 1674.
Reudnitz (oberes Gut)	Herrmannsgrün mit Filial Gottesgrün	Durch Kauf 1507.	Besteht noch heute.
Zoppoten (unteres Gut)	Zoppoten mit Filial Röppisch	Durch Kauf 1642.	Durch Verkauf an den Landesherrn 1780.

¹⁾ Das Kirchenpatronat in Thüringen. Ztschr. f. thür. Gesch. N. F. 10. Beiheft (1927).

²⁾ a. a. O. S. 4.

Die von Kommerstädt auf Schönfeld sind mehrfach als Patrone der Kirche zu Reinsdorf bezeichnet worden³⁾. Daß dies nicht der Fall war, beweist am schlagendsten ein an die Regierung gerichtetes Gesuch Karl Erdmann von Kommerstädt auf Unter-Schönfeld vom 18. Juli 1720, in dem er selbst darauf hinweist, daß weder er, noch sein Vetter August Friedrich von Kommerstädt auf Ober-Schönfeld Kirchenpatron in Reinsdorf seien, daß er auch den Bau seines neuen Erbbegräbnisses an der Außenwand der Reinsdorfer Kirche „auff gnädigste Concession Ihro HochGräfl. Gnd. meines Gnädigsten Herrn, alß Landes-Herrn und Patroni Ecclesiae“ angefangen habe⁴⁾.

Recht problematisch ist das Patronatsrecht über Settendorf und Sorge in Bezug auf das Rittergut Trünzig⁵⁾. Da die Trünziger Rittergutsbesitzer unter ihren kirchlichen Rechten niemals das Pfarrerpräsentationsrecht mit aufzählen, dieses aber das vornehmste Recht des Patrons überhaupt ist, so muß schon dadurch ein volles Patronat⁶⁾ abgelehnt werden, wenn sich die Trünziger Rittergutsbesitzer auch manchmal als Patrone bezeichnen und in den kirchlichen Fürbitten den Titel Kollatoren erhalten. Die Kirche in Sorge war stets Filialkirche. Daß die Trünziger Rittergutherrschaft bei Pfarrneubesetzungen mit Wunsche äußerte, wäre dabei ja immerhin denkbar und nichts Außergewöhnliches.

Über den Inhalt des Patronats ist — besonders in früheren Zeiten — viel geschrieben worden, und auch in neuerer Zeit hat man sich noch wiederholt damit beschäftigt⁷⁾.

Die „Burggräfliche Kirchenordnung, welche die Superintendenten des Voigtlandes Anno 1552 berathschlaget und angenommen“⁸⁾, bestimmt: „Vocation vnd beruff der pfarrherrn, kirchen vnd schuldiener, soll einer ieglichen gemeine freistehen, auch derselben patronen, doch sol solche Vocation mit Rath, vorwissen vnd bedencken des Superattendenten vnd anders nicht vorgenommen werden.“

Im Entwurf einer Reuß-Plauischen „gemeinen Consistorial-Ordnung“ vom Jahre 1616 heißt es⁹⁾:

„Trüg sichs auch zue, das ein Pfarr oder Kirchen Dienst in vnsern Lanndt vnnndt Herrschafften, durch absterben, entsezung oder Translation des gewesenen Kirchendieners¹⁰⁾ verledigt würde vnnndt vaciren thete, so soll zwar der general Superintendenten deßelben Herrn, inn welches portion Landes sich solches begiebt

³⁾ U. a. von Arthur von Geldern-Crispendorf, Das Patronat Herrmannsgrün, in „Vergangenheit und Gegenwart“ Jg. 1928, Nr. 15 und von Reinhard Michaelis, Aus der Geschichte reußischer Dörfer, Schönfeld, in „Vergangenheit und Gegenwart“ Jg. 1929, Nr. 4.

⁴⁾ Vgl. S. 496.

⁵⁾ Vgl. S. 299, 786.

⁶⁾ Kirchenheim S. 275.

⁷⁾ Vgl. u. a. Georg Arndt a. a. O. — Stengel, Bd. 2, S. 212 ff. — Kirchenheim, S. 273 ff. — Hinschius.

⁸⁾ Rep. Gera BBB b II 1 a Nr. 1, fol. 1.

⁹⁾ H-A: Schrank III, Fach 31, Nr. 7 (fol. 19 v — 20 v).

¹⁰⁾ = Pfarrer.

macht haben, bey dem Patrono die nomination vndt praesentation Eines Successoris zuebefördern, solche auch anzunehmen, zueerwegen, vndt mit vorbewust seines Herrn des nominati vndt praesentati eruditionem durch ein Tentamen oder Colloquium zue explorirn vndt do er ihn vor tüchtig erachtet, denselben förder der Gemeinde Probpredigt fürzuestellen, daß ordentliche Examen vndt ordination aber an keinen andern ortt allß von vndt bey vnserm gesambten Consistorio geschehen, vndt ihme dann hierauff die vocation von dem Patrono vndt ganzen Gemeinde dahin er beruffen, desgleichen auch die Confirmation im nahmen des ienigen Herrn, in deßen gebieth selbige Kirche sich befindett, erfolgen vndt zuegestellett werden.“

Wegen dieser geplanten gemeinsamen Konsistorialordnung beraten die sämtlichen Herren Reuß noch im Jahre 1624, doch können sie sich nicht einigen, so daß die Herrschaft Gera im Jahre 1625 eine eigene Konsistorialordnung erläßt¹¹⁾. In den über diese Verhandlung angefertigten Akten aber befindet sich auch ein „Verzeichnis was ohngefahr zwischen dem Episcopo vnd Patrono, oder Jurisdictione Ecclesiastica vnd Jure patronatus vor ein vnterscheid sey“. Diese Zusammenstellung, die leider keine Herkunftsbezeichnung und auch keine Datierung trägt, besitzt für das Patronatsrecht in Reuß ä. L. Quellenwert und sei daher im Wortlaut wiedergegeben¹²⁾:

„I. Hat der Episcopus, oder wer an statt des Episcopi verordnet, als das Consistorium oder Superintendent Macht den Patronum vor sich zu bescheiden, der Patronus ist auch schuldig zu erscheinen. Sed non contra.

II. Wenn eine pfar verledigt wird, so hat der Patronus Macht, eine person zu nominiren, vnd dem Episcopo zu präsentiren. Der Episcopus aber dieselbe zu examiniren, vnd so fern die person in examine bestehet, präsentiret der Episcopus dieselbe Person der gantzen Gemeine zur probpredigt. Der Superintendent muß auch bey solcher probpredigt seyn, Vnd hat der Patronus Macht, solcher probpredigt entweder in der person, Oder durch seinen Beambten einen bey zu wohnen. Ist die Gemeine mit solchen zufrieden, so vociret der Patronus, dorauff die Confirmation vnd Investitura erfolget, die durch den Bischoff oder desselben abgeordneten Superintendenten geschicht, Vnd hat der Patronus macht, auch dabey zu seyn, oder iemandt an seine statt zuverordnen.

III. Wenn der Schull oder Kirch hauß Dienst verlediget wirdt, so hat der Patronus macht eine person dem Episcopo zu nominiren vnd zu bitten, die proba zu singen zu laßen, bestehet er nun, vnd der pfarherr vnd die Gemeine, sindt mit ihm zu frieden, so vociret ihn der Patronus, vnd confirmiret der Episcopus.

IV. Weill des Patroni Ambt ist, das er acht gebe, vff dem pfarherrn vnd sein Einkommen, so hat er auch macht, wenn der Pfarherr vn vleisig, ergerlich im Leben, vnd nachlesig mit den Pfarfgütern p. Ihn vorzufordern, glümpfflich vnd ernstlich zu erinnern p. Wird er folgen woll vnd gut, wo aber nicht, so kan der Patronus weiter nictes mit ihme vornehmen, als das er bey dem Episcopo, oder wer an statt desselben klaget, vnd ferneres bescheids erwarten.

V. Wenn die Pfar Kinder den Pfarherrn vmb schulden, Iniurien p. verklagen, muß dasselbe vor dem Episcopo oder Superintendenten geschehen. Kan der Superintendent den sachen abhelffen vnd Kläger zufrieden, woll gut. Wo

¹¹⁾ Rep. Gera BBB b II 1 a Nr. 1.

¹²⁾ a. a. O. — Die vielen Abkürzungen sind dabei von uns aufgelöst worden.

aber nicht, so wirdt die Sache an das Consistorium gewießen. Vnd do in schult sachen die hülffe von nöthen, so muß der Patronus solche ergehen lasen. So muß auch der Pfarher, wenn er Leenleute hat, vnd dieselbe ihme nicht pariren, oder das ihre zu rechter zeit nicht geben wollen, dieselbe bey dem Patrono verklagen vnd bitten p. Wie denn auch der Patronus schuldig ist, wenn gleich die PfarKinder nicht alle vnter ihn gehörete, vnd doch dem pfarr, das seine zu leisten seümig drohen, das er bey den anderen Gerichtsherrn, die Vnterthanen zur gebühr zu weißen anhilte.

VI. Ohne vorwißen vnd ordentlicher Kentnis des Episcopi kan der Patronus keinen Pfarherrn oder Kirchner¹³⁾ absetzen, sondern das muß ordentlicher weiße bey dem Episcopus oder Superintendent klagen, So kan er auch ohne des Superintendenten oder Episcopi vorwissen den Pfar oder Schullmeister an seiner Besoldung nictes hemmen oder vorhalten.

VII. Wenn der Superintendent ein Patent lest herumb tragen, so ist er nicht schuldig dem Patrono dasselbe zu zu schicken, oder etwan in sonderheit dauon zu verstentigen. Wolte aber der Pfarherr solches dem Patrono zu wissen machen, ist ihm nicht gewehret. Wie denn auch der Superintendent macht hat, so woll auch das Ehegericht den Pfar vnd Pfar Kinder vnbegünst des Patroni oder andern Lehnherren durch den Kirchner für sich zu fordern.

VIII. So ist der Patronus auch schuldig, auff des Superintendenten Anordnung, die Kirchrechnung zu halten, vnd ihn durch die Pfar Kinder abzuholen, vnd wieder heim zu fuhren zu lassen, hat aber macht selbst darbey zu seyn, oder iemandt an seine stadt darzu zu schicken, wie denn auch in diesen fall. Weill der Episcopus oder oberste Inspector der Gottes häuser ist, der Patronus schuldig ist desselben anordnung nach zu leben.

IX. Hat der Patronus nicht Macht, ohne des Episcopi vor wissen, neüe vnd große Gebeude an Kirchen p. anzuordnen, viell weniger aus den Gottes Häusern etwas zum Pfar oder Schulbau folgen zu laßen, ohne des Episcopi erlaubnis.

X. Die Visitation stellet der Superintendent allein an, Es mag aber nictes desto weniger der Patronus, vnd ein ieder Gerichtsherr darbey sein, vnd muß Nottürfftige Zehrung für den Superintendent aus den Gottes Häusern gezahlet werden, so müssen ihn auch die PfarKinder hin aus vnd herein sichern fuhren. Vnd ist alhier sonderlich zu mercken, das wenn der Episcopus genennet wirdt, das alle zeit der Superintendent oder Consistorium, die an stadt des Episcopi verstanden oder gemeinet werden.“

Über den Inhalt des Patronats sprechen sich auch noch zwei amtliche Verlautbarungen der beiden Greizer Regierungen aus dem 18. Jahrhundert aus:

• Die Untergreizer Regierung teilt am 4. Juni 1714 auf eine Anfrage der Frau Johanna Sibylla verw. Trützscher auf Ober-Reudnitz mit¹⁴⁾, das Jus Patronatus bestehe lediglich in dem Recht, einen neuen Pfarrer zu vozieren und dem Konsistorium zu präsentieren. Und das Untergreizer Konsistorium schreibt am 29. Dezember 1755 an das Obergreizer Konsistorium¹⁵⁾: Der Landkammerrat von Braun auf Ober-Reudnitz habe wegen seines Patronatsrechtes „gewiße vorzügliche Rechte, wider das bisherige Herkömen“ gesucht.

¹³⁾ = Lehrer.

¹⁴⁾ R-A: Rep. K, Cap. IX, Nr. 13. — Vgl. S. 280, u. a. Anmerkung 17.

¹⁵⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 29, Nr. 3.

Da man aber in Untergreiz mit dem Obergreizer Konsistorium „gerne gleiche principia hegen“ möchte, so wird um Auskunft über „die dasige Observanz wegen des dem Reitzensteinischen Rittergute zu Zoppoten zustehenden Pfarr-Lehens“ gebeten. In dem darauf abgegebenen äußerst aufschlußreichen Obergreizer Antwortschreiben¹⁶⁾ lesen wir:

„ad 1) in dem Lehnbrief werden die Adel: Besitzer des untern Ritter Guths zu Zoppothen beliehen

mit dem Jure patronatus über Kirche u: Schule p.

eine weitere determination ist nicht vorhanden, als was etwa durch die observanz eingeführt ist.

ad 2) Nach Absterben eines Pastoris notificirt der Patronus den Todesfall dem Consistorio u: bittet während der vacanz wegen besorgung derer actorum minister: die Verfügung zu treffen.

Nachmahls geschieht die praesentation eines subjecti mit Bitte um Eröffnung der Cantzel zur ProbePredigt.

Mit dem denominirten wird nach Beschaffenheit des Subjecti das examen oder colloquium gehalten, hierauf der terminus zur ProbePredigt anberaumt, auch die Abkündigung veranstaltet u: deßhalb an den Schulmeister das nöthige rescribiret u: das Formular der Abkündigung demselben zugeschickt, dem Patrono aber Nachricht darvon zu Besorgung s[eine]s Juris Patronatus ertheilt.

Bey der ProbePredigt erschienen n[o]m[in]e Consist: nebst den H: Superintendenten noch ein membrum Consistorii, Dn: Superint: hält nach der Predigt eine gewöhnliche Rede, das weltliche membrum aber läßt die Gemeinde zu sich rufen u: befragt dieselbe, ob u: was dieselbe an dem p[rae]s[enta]to auszusetzen, worauf die vocation von dem Patrono oder deßen Stellvertretenden dem Candidato eingehändigt wird.

Hiernächst folgt von dem Patrono das Schreiben um Confirmation des praesentati, u: p[rae]s[entatus] sendet die erhaltene Vocation gleichfalls zur Confirmation an, welche sodañ ertheilt wird, ohne daß eine besondere investitur hier gewöhnlich ist.

ad 3) Ja! den Schuldienst zu Zoppothen, doch muß auch diesen der Patronus p[rae]s[entiren], worauf derselbe im Consist: examiniret u: nachmahls wegen deßen probe Singens das nöthige an den Pastorem rescribiret wird.

In Röppisch wird der neuangerichtete catecheten dienst Vom Consist[or]io immediate besetzt, doch ist dem Patrono die schriftliche Versicherung ertheilt worden, daß solches seinem sonst habenden Patronatus über die Kirche zu Zoppoten u: Röppisch u: Schule erstern Orts ohnnachtheilig seyn solle.“

Nach der Untergreizer Kanzleiordnung vom 1. Oktober 1715¹⁷⁾ sind alle Streitigkeiten über das Patronatsrecht dem Konsistorium zur Entscheidung überwiesen worden¹⁸⁾. Die Obergreizer Kanzleiordnung vom 11. August 1724¹⁹⁾ enthält darüber keine besondere Bestimmung, doch ist auch für die Herrschaft Obergreiz die gleiche Regelung anzunehmen.

¹⁶⁾ a. a. O.

¹⁷⁾ Supplementband I zur älteren Gesetzsammlung fol. 229 ff.

¹⁸⁾ a. a. O. Cap. IV, Absatz 3.

¹⁹⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 2 e, Nr. 8, fol. 15 ff.

In einem nach absolutistischer Weise regierten Staate, und das war Reuß ä. L. bis zur Verfassung vom Jahre 1867, nimmt es kaum Wunder, daß sich der Landesherr oftmals in das Patronats- und Präsentationsrecht die schwerwiegendsten Eingriffe erlaubt. Es war überhaupt immer die Tendenz der Landesherrschaft, das Patronatsrecht an sich zu bringen; nur von den Rittergütern (Ober-) Reudnitz und Unter-Zoppoten wissen wir, daß das Patronatsrecht an diese von der Landesherrschaft durch Kauf und Vertrag abgetreten worden ist, und wir dürfen mit aller Bestimmtheit annehmen, daß dabei finanzielle Erwägungen die Hauptrolle gespielt haben. Dagegen aber erwägt die Regierung z. B. im Jahre 1719, als sich der von G ü n d e r o d e auf Unter-Zoppoten in äußerst mißlicher Finanzlage befindet, ob es wohl ratsam sei, das Rittergut anzukaufen oder ob man von Seiten der Landesherrschaft „wenigstens das Jus Patronatus erwerben“ solle, wozu „Hochgräfl. Gnaden schon immer große Lust gehabt haben“²⁰⁾.

Das Konsistorium und durch dieses der Landesherr hat selbstverständlich das Recht, den von dem Patron vorgeschlagenen Kandidaten abzulehnen, so daß der Patron sodann einen anderen vorschlagen muß. Darüber hinaus erläßt das Konsistorium aber auch mitunter genaue Anweisungen, wie z. B. das Untergreizer Konsistorium den Remptendorfer Patron Friedrich von Machwitz am 18. Juni 1663 erinnert²¹⁾, „weill kundt vndt offenbahr, daß es in dehnen benachbarten Chur: und Fürstenthümer, Graff: vndt Herrschafften, Sich viele auff das studium Theologiae legen, also daß Sie in dehnen selbst kaum alle zu pfarrern befördert werden können, derowegen es also in dehnen selbst gehalten würdt, daß kein extraneus so schlechterdinge beförderdt werden solle, Als haben es Ihre Gnad. bishero also gehalten, daß Sie die landkinder ebenmeßig vor andern, in Ihrer Herrschafft befördert, also auch ferner sich befördert wissen wollen, den sonsten, wenn die landkinder dehnen frembden nachgesetzt werden solten, und Sie hinkegen, wie itzgedacht, an anderen ortten keine beförderung zuhoffen, würde nichts anders erfolgen, als daß Christliche vnterthanen Ihre Handt abzihen vndt keinen Sohn hinführo zum studio Theologico halten würden, haben derowegen Ihre Gnad. Sich dero Herren Vettern Jungerer Lini Reußen hierinnen conformiret, daß Sie zuforderst landkinder, hiernechst vertriebene exulanten, und dan wen derer keiner vorhanden, andere außländische qualificirte subjecta, praesentiret, vociret und befördert werden, vndt diejenige, welchen daß jus Patronatus zukömmt ebenmäßig Sich hienach achten sollen.“

Besonderen Wert legen auch die Remptendorfer Patrone darauf, den neuen Pfarrer allein zu präsentieren und nicht unter Mitwirkung der Kirchgemeinde, wie in der Remptendorfer Rittergutsgeschichte²²⁾ des

²⁰⁾ R-A: a. Rep. D, Cap. LXX, Nr. 2 a.

²¹⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 24, Nr. 3, fol. 44.

²²⁾ S. 1080.

näheren ausgeführt ist. Immer wieder aber muß der Patron dem Konsistorium gegenüber seine Ergebenheit und seinen Gehorsam ausdrücken, und er muß auch stets nachgeben, wenn der Landesherr anderer Meinung ist, wenn er nicht den gänzlichen Verlust seines Patronatsrechtes angedroht haben will²³⁾.

Wenn der Fall eintrat, daß der Kirchenpatron noch minderjährig war, so übte dessen Vormund das Patronatsrecht aus, wie z. B. Frau Maria Sabina verw. von Reitzenstein geb. von Würzburg auf Unter-Zoppoten in Vormundschaft ihrer unmündigen Kinder im Jahre 1731 für die erledigte Zoppotener Pfarrstelle den Ebersdorfer Hofprediger Laurentius Andreas Feiler präsentiert²⁴⁾. Im Jahre 1649 aber hatte Heinrich d. Ä. als Obervormund der beiden minderjährigen Gebrüder von G ü n d e r o d e auf Unter-Zoppoten am 17. März den Pfarrer Adam K o p p nach Zoppoten voziert, den darauf Frau Juliana von W a t z d o r f verw. gew. von G ü n d e r o d e geb. von G l o b e n als Vormünderin ihrer beiden Söhne am 2. April 1649 dem Konsistorium präsentiert hat²⁵⁾.

Die Vokation eines Pfarrers erfolgte durch den Patron selbst mittels Handschlages, meist in der Kirche vor versammelter Gemeinde.

Besondere Einkünfte aus dem Patronatsrecht, die die einschlägige Literatur nennt, so vor allem der Anspruch auf Alimentation, wenn der Patron unverschuldet in Armut gekommen ist²⁶⁾, sind in Reuß ä. L. nicht nachzuweisen. Einen besonderen und ganz vereinzelt Fall stellt es auch dar, wenn in einem Anschlag des Rittergutes Crispendorf aus dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts²⁷⁾ ein Posten von 200 fl. für die Pfarrlehngerechtigkeit angesetzt wird, „weil nicht allein Jnn Vorenderung des Pfarrers vor die Lehen gemeinlich 1 stück Schwebisch gegeben, Sondern auch die darzu Funff gehörige Pfarrfrohn leütt mitt dem 10. § LehenWahr dem Rittersitz verbunden“ sind.

Aus all diesem geht hervor, in welcher Weise diejenigen Rittergutsbesitzer, die Kirchenpatrone waren, bei der Neubesetzung der Pfarrstellen mitgewirkt haben. Da die Schule bis in die neueste Zeit ein Anhängsel der Kirche gewesen ist, so war die Verbindung zwischen Kirchen- und Schulpatronat naturgegeben, und wir treffen sie auch bei unseren Rittergutspatronaten an. Reudnitz hatte das Schulpatronat anfangs nicht. Arthur von Geldern-Crispendorf²⁸⁾ vermutet, daß es zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Wegfall gekommen sei. Als dann aber im Jahre 1844 in Reudnitz erst eine Schulstelle gegründet wurde, verlieh Fürst Heinrich XX. die Kollatur über dieselbe dem Ober-Reudnitzer Patron.

²³⁾ Vgl. H-A.: Schrank II, Fach 52, Nr. 7. — R-A: a. Rep. C, Cap. II C 24, Nr. 3.

²⁴⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 29, Nr. 30.

²⁵⁾ a. a. O. Nr. 5.

²⁶⁾ Vgl. u. a. Kirchenheim a. a. O. S. 275.

²⁷⁾ a. K-A: Schrank II, Fach 26, Nr. 28.

²⁸⁾ Das Patronat Herrmannsgrün, in „Vergangenheit und Gegenwart“ a. a. O.

In welcher Weise der Remptendorfer Patron Friedrich von Machwitz im Jahre 1600 einen neuen Lehrer anstellte, geht aus folgender Anstellungsurkunde hervor²⁹⁾:

Zu wissen, daß heut vnten dato, der E. Gestr. vnd Ehrnueste, Friederich von Machwitz, nicht allein Hansen Haucken von Weißbach zum Kirchner, vnd Schulmeisters dinst, dem H. pfarrer philippo Thanneman, vnd der gantzen Kirchen, vnd gemeinde zu Remptendorff praesentiret vnd vorstellig gemachet, sondern auch vff des H. Superint. Caspar Braß zum Lobenstein vnd Soolburgk examination Verwilligung vnd Confirmation vff ein Jharlang bestellt vnd angenömen, Wie er dan auch denselben dinst seinen besten Vermögen nach embsig fleisig vnnnd getrewlich außzurichten, vnd deme von Machwitz, dem H. pfarrer getrew vnd holt zu sein, ihren vnd der Kirchen schaden zu warnen fromen vnd bestes zu werben, ihre heimligkeit in ewigkeit verschweigen, vnd alle daß zu halten, waß von ihm hernach beschrieben stehet, vnd seiner Anbefohlen wurd, Angelobt vnnnd Zugesagt,

1.

Vnd vors erste, weil ihm zu angehenden dinst, von dem patrono dem von Machwitz in bej sein des H. pfarrers, die schlüssel zur Kirchen anbefohlen, vnd vff Vnten geleister Eydespflicht zugestelt worden, soll er dieselbe auch bestes verwahren, vnnnd vff sein notturfftiges vff vnd zuschließen gebrauchen, vnd daß durch seinen Vnfließ der Kirchen kein schaden geschehe, zu sehen, Auch niemandes frembdes solche Vertrawen, Vnd wan die Sacristen vnd Andere Kisten, vnd Kasten, vff Notdurfftige erforderung Zum Kelch vnd Meßgewandt eröffnet, soll er alzeit darauf sehen, daß nichts an brieflichen Vrkunden, vnd Anders, wie vormalß durch die Vorsteher vnd pfarrer die Brief im Lande vmbgetragen, vnd verloren worden, entwandt werde, Vnd do er von einen oder dem Andern solche Vntrew vnd factiones vermerckte, solches keines weges verschweigen, sondern anzeigen vnd warnen, vnd do seine dinstbestallung ein ende hette, vnd ihme die vfkündigung beschehe oder sonsten er selber abziehen wolte, soll er den schlüßell deme von Machwiz, wiederumb zu antworten schuldig sein,

2.

Vors Ander soll er sich in werenden dinst, gegen den H. pfarrer, vnd die seinigen gehorsam friedtlich (: vnd do es ohne abbruch seines dinstes beschehen kan, in geburlichen dinsthaftig vnd willig erzeigen, deßelben vnd der Kirchen geheimbtus still schweigendt bej sich Verhalten, Vnd niemands hieruon newe mehr zutragen, Auch nicht schenden, vnd Vbel nachreden.

3.

Vors .3. wan er vf die fest vnd Sontag wie Winterzeit vmb .8. vnd Somerszeit vmb 7. geschehen soll, zur Kirchen leuten will, soll er beuor beim H. pfarher, waß er in singen, vnd Andern sich verhalten soll, erkundigen,

4.

Wie dan vors 4. da man vmb .12. oder .1. Vhr, zur Kinderlehr leutet, gleichergestalt er thun soll,

5.

Zum .5. do Communicanten vorhanden, soll er in Ceremonien, wie ihn der pfarher unterrichtet, sich verhalten, vnd iede zeit, vff Vncosten der Vorsteher, oblaten vnd Meßwein im Vorrath haben, Vnd solches fleisig verwahren, vnd rein halten,

²⁹⁾ H-A: Schrank II, Fach 52, Nr. 7, fol. 58—61; (früher: Nr. 32 (7) y).

6.

Wan zum Tauffen, oder besuchung der Krancken seiner begeret oder der H. pfarrher, Auserdorffs Amtshalber erfordert, Soll er ohne einige Weigerung demselben folgen, vnd waß Jhme befohlen, verrichten, vnd aufwarten.

7.

Zum .7. Soll er täglich früe ein halbe stundt, vor der Sonnen Aufgang Zu Mittag, vnd Zu Abendts balt nach der Sonnen Vntergang zum gebet pro pace leuten,

8.

Zum .8. soll er auch den Schuldinst vffs allerfleißigste vnd wie ihm vom pfarrher anbefohlen wurd verrichten, Alle tagen 5. stundt Schulhalten, besondern aber die Kinder in der Schull mit fleiß den Catechismum lehren vnd mit ihnen H. D. Luthers geistliche gesenge vnd psalmen treiben, neben deme daß er sie im lesen vnd schreiben treulich vnterrichte.

9.

Zum .9. So ihm Knaben vntergeben werden, soll er mit aller vernunftigen bescheidenheit mit ihnen umb gehen, sie zu Gottesfurcht vnd Eußerlicher Zucht anhalten, hierzu mesige Züchtigung vnd straff brauchen, Auch von keinen ohne die beholtzung die wochen über 4. § nehmen.

10.

Zum .10. Soll er daß Kirchen vnd schullgebaw gantz sauber vnd rein halten, auch do daselbe mangelhaftig wurde, oder were, den Junckern, oder vorstehern anzeigen, damit solches bey zeiten gebeßert werden möge,

11.

Zum .11. soll er den vorstehern, waß sie in den gottshauße einnehmen vnd außgeben, in richtige Register verzeichnen, vnd dan die Rechnung verfertigen.

12.

Zum .12. do auch einer oder mehr in der gemeinde misiv vnnnd Andere schreiben zu verfertigen, soll er vmb einen billigen schreib-Schilling, ihnen auch wilfehrig vnd bereitsam sein.

13.

Wie dan ferner vors .13. dem Schulteisen, seine zugeschriebene befehlig öffentlich vor der gemeine, wan es begeret wurd zu verlesen, ihme hiermit auch befohlen wurd.

14.

Zum .14. Soll der Schulmeister, wie obenangezeigt nicht allein gegen den pfarrher, Sondern auch gegen alle nachbarn sich friedtlich vnd eintrechtig erzeigen, vnd hieneben aller erbarkeit sich befeißigen.

15.

Zum .15. Dieweil er auch, mit geigen vnd Fiedeln hiebeuor sich gebrauchen laßen, Soll er dasselbe gegen die bauren in öffentlichen Zechen, vnd gelagen einstellen, Doch do vom Junckern in privat Convivijs solches begert, soll es ihm vnuerboten sein,

16.

Zum .16. Soll ihm auch keinen haußgenoßen in daß Schull hauß einzunehmen verstattet werden, sondern er mit den seinigen allein darinnen wohnen, vnd doselbst zu tag vnd Nacht, sich anheimisch finden laßen,

17.

Wolte er aber vff ehrhafften erforderung außreisen, soll er solches alzeit mit erlaubtnus deß H. pfarrhers thun, vnd do ihm auß zu reisen vergönnet, sich zu rechter Zeit wiederum einstellen,

18.

Zum .18. Weil auch gemeine leuth, ihre thronen Kisten vnnd Kasten, ihme zu verwaren in die Kirchen vbergeben, Soll er mit denselben vffs treulichst vmbgehen, vnd daß hier zu kein schade geschehe beste achtung haben,

19.

Daß Vhrwerk belangende, soll er nach der Sonnen Compaß solches richtig stellen, vnd daß an demselben, sowoln an den glocken kein mutwilliger schaden geschehe, verhüden,

20.

Weiln auch alles dem Kirchner vorzuschreiben zu langk, vnd verdrießlichen, Soll ihm bey diesem punct alleß so noch ferner sein Ambt betreffen möchte in genere treulichst zu verrichten, befohlen sein,

21.

Were auch vors .21. daß er an diesen dinste nicht zu bleiben gedechte, oder ihm von Juncker, vff des H. pfarrherrn, oder der gemeinde befindlichen anklag. abtreten muste, Soll Jhm solches bey der Kirchrechnung angezeigt werden, Jngleichen er auch thun soll, vnd mit wissen vnd willen von dannen scheiden.

22.

Wurde aber der ietzo angenommene vnd bestelte Kirchner diesen puncten vnd Artickel nicht nachkommen, soll er vffs eheste anklagen des H. pfarrhers, oder der gemeinde, wan er gefordert wurd, sich für eingangs benambten von Machwitz, oder wehr an deßelben stadt zu Remptendorff sein wurd, ohne einige außflucht, Stellen, reden, vnd Antwortt geben, Auch waß ihm dadurch billichen recht Ab vnd zuerkandt wurd, sich laßen wohl, vnd wehe thun.

Vnnd domit nun auch Hannß Hauck, dieser seiner dinst ergötzet vnd belohnet werden möge, Ist ihm daß einkömen inmaßen es der alte Hannß von Rein gehabt, verzeichnet, vnd Crafft dieser bestallung zugesagt worden, domit er dan zu frieden gewesen, Vnd allen diesen beschriebenen puncten treulichst nach zu geleben in Vnten gesatzter Eydes Forma deme von Machwitz, vnd dem H. pfarrherr angelobt vnd zugesagt,

Vrkundtlichen ist diese bestallung mit dieser handschrift anhero bracht, vnd dem Schulmeister zugestellt worden,

Geschehen zu Remptendorff, vff den Obern Ritterguth, in der Wohnstuben im Ercker, in gegenwarth deß Ehrwirdigen vnd wolgelarten H. philippo thanemans pfarrher, deß Edlen, Gestr. vnd Ehrnuesten Caspar von Draxdorff, Jtem paull Sieber, Hannß Künla, der Schulteß, Hannß Wiedemars des obern vorstehers deß gottescasten, Geörge peureutern, vnnd Fritz oßwalt zweier Vierleuth den Dinstag nach palmarum, Nach vnsers lieben Herrn vnd heilandes geburth. im Sechzehenhundert Jhar.

Jurament.

Ich Hannß Hauck Schwere Zu Gott, daß ich diesen beschriebenen Artickeln treulich nach kommen will, So wahr mir Gott helffe vnnd sein heiliges wortt:

Im Anhang zu dieser Anstellungsurkunde ist es wohl von allgemeinem Interesse, was uns die Akten über das Dienst Einkommen des Remptendorfer Lehrers berichten³⁰⁾:

Deß Schulmeisters Einkommen Zu Remptendorff.

Ein Jeder Baur Im Dorff so ein gantz Hueffe hatt gibt ein gantz Kirchmaß Korn Vndt 1 Brodt.

Ein Halbe Hueffe gibt nur ein Halbes Kirchmaß Korn, Vndt ½. brodt.

Ein Jeder Hintersattel gibt Jehrlichen ein Alten Pfenning od. 3 hel.

Von einem Kinde zu Tauffen 3. hel: Jetzo 6 ḡ.

Von einem zu begraben 1. gr. Jetzo 18 ḡ.

Von ein Krancken zu berichten 3 hell: Jetz 6 ḡ,

Von einer Hochzeit hatt er auch eine Suppe, ein stück Fleisch, 2 Maß Bier Jetzo eine Mahlzeit.

Das Graß vndt was Vff dem Kirchhof wechBet ist Auch sein.

Von den Beiden Rittergüttern Vndt Ein Jedes Jnn sonderheit gibt:

1. Acht. Korn.

1½. Brodt.

4 ḡ. die Woche von einem Knaben, Ausser das Holtz, gehen des Sommers nicht Jnn die Schul, Im Winter wenig.

Dieses Alles zusamen gerechnet. thut

an Korn 3. schll. Lobensteiner maß. Vnd

36. brodt, wie man sie diß orts Backen thut.

2 fl. gnaden geldt, Vff der Purgk, Vndt

1 fl. Von der Vhr zu richten.

Das Patronatsrecht wird bei der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 28. März 1868 unverändert bestehen lassen, wo es § 4 ausdrücklich heißt: „An den Patronats-, Kollatur- und sonstigen Vorrechten der Rittergutsbesitzer bezüglich der Kirchen und Schulen wird, sofern und soweit sie sich deshalb nachweislich im unbestrittenen Besitzstande befinden, nichts geändert“³¹⁾.

Im Rahmen der Remptendorfer Rittergutsgeschichte³²⁾ konnte überdies gezeigt werden, in welcher Weise sich der dortige Patron Friedrich von Machwitz im Jahre 1668 in innerkirchliche Angelegenheiten eingemischt und der bereits vom Konsistorium und vom Landesherrn gestatteten Beerdigung eines Selbstmörders erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat³³⁾. Es ist dies ein Einzelfall, den das Konsistorium nicht gebilligt hat und auf den an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber verwiesen sein soll.

³⁰⁾ a. a. O. fol. 70.

³¹⁾ Vgl. Gesetzsammlung für das Fürstent. Reuß ä. L. Jg. 1868, S. 137. — Alfred Resch, Schulgesetzsammlung für das Fürstentum Reuß ä. L., Greiz 1910, S. 2 f.

³²⁾ S. 1101.

³³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XX, Nr. 25 und 26.

In einem im Jahre 1934 veröffentlichten Aufsatz über die den Ertragswert von Landgütern mindernden Lasten wird zu der rechtlichen Natur des Patronats zusammenfassend folgende Stellung genommen ³⁴⁾:

„... Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist keine reichsgesetzliche Bestimmung über das Patronatsrecht getroffen, weil die 2. Kommission einstimmig feststellte, daß es dem öffentlichen Recht angehöre. Diese Rechtslage legt es nahe, bei Realpatronaten die Patronatslasten auch steuerlich wie öffentlich-rechtliche Lasten des belasteten Grundstücks oder Guts zu behandeln. Eine gewisse innere Berechtigung dazu könnte aus dem Gedankengang entnommen werden, daß die Patronate ein Ausfluß der religiösen Fürsorge der Grundherren oder Gutsherren für ihre Grundhörigen oder Gutsuntertanen und insofern mit dem Betrieb der Gutsherrschaft wirtschaftlich und innerlich verbunden sind. Vielleicht würde man auch dem jahrhundertealten Herkommen, dessen Ursprung in die Zeit wechselseitiger Durchdringung öffentlichen und privaten Rechtes und fast unterschiedsloser Vermengung dieser beiden Rechtsgebiete zurückgeht, die gleiche Bedeutung beimessen können wie einem Staatsgesetz oder einer sonstigen behördlichen Maßnahme.“

2. Die Aufsicht über das Kirchenvermögen.

Das Aufsichtsrecht, ja man kann vielleicht auch sagen die Aufsichtspflicht über das Kirchenvermögen stand früher dem Kirchenpatron zu. Der Patron beaufsichtigte stets den gesamten Geschäftsverkehr seiner Kirche; ohne sein Wissen durften überhaupt keine Ausgaben aus dem Kirchkasten vorgenommen werden ¹⁾. Gerade dieses Aufsichtsrecht war geeignet, Mißhelligkeiten zwischen dem Pfarrer und seinem Patron hervorzurufen, einmal weil es den Pfarrer ärgerte, wenn er bei jeder Kleinigkeit den Patron um Erlaubnis fragen mußte, und weil dann auch jeder von beiden auf sein Recht pochte und möglichst über dem anderen stehen wollte ²⁾. Begreiflich ist es dabei übrigens, daß dann der Schullehrer in den meisten Fällen auf seiten seiner Patronatsherrschaft stand, wenn man sich an seine „Dienerstellung“ dem Pfarrer gegenüber erinnert.

August Friedrich von Kommerstädt auf Ober-Schönfeld beschwert sich am 22. Juni 1717 als Vormund des minderjährigen Herrmannsgrüner Patrons Trützscher auf Ober-Reudnitz bei Graf Heinrich XIII. von Untergreiz über die Verletzung des Patronatsrechtes seines Mündels durch die beiden Herrmannsgrüner Geistlichen ³⁾: „Ob nun wohl denen Rechten sonst gemäß, daß vid: Carpzov: Jurispr: Eccl: C: 2. tit: 22. def: 336. wenn entweder in der Kirche, oder denen Pfarr-Gebäuden etwas zubauen vorfällt, auch ehe und bevor die aedificatio

³⁴⁾ Deutsche Steuerzeitung Jg. XXIII (1934), Nr. 30, S. 863.

¹⁾ Vgl. u. a. R-A: a. Rep. C, Cap. II C 29, Nr. 11.

²⁾ Vgl. R-A: a. Rep. C, Cap. II C 24, Nr. 22.

³⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XVIII, Nr. 1.

et restauratio vorgenommen wird, dem Patrono et Collatori hiervon Nachricht zugeben, sonderlich da so gar denen purvecianis solches nicht zu verhalten; So unterstehen sich dennoch die beeden Herren Geistl: zu Herrmannsgrün nach eigenen Belieben, ohne mein und meines Curandi Vorbewust in deren Wohnungen und Kirchen Gebäuden daselbst zuzubauen.“ Kommerstädt bittet daher den Landesherrn, die Pfarrer anzuhalten, daß sie künftig nichts mehr ohne Wissen des Patrons bauen lassen. — Schon drei Jahre vorher hatte sich die Mutter des minderjährigen Patrons ebenfalls bei Heinrich XIII. über die Verletzung der Patronatsrechte beschwert, worauf wir weiter unten in anderem Zusammenhange zurückkommen werden. Hier hatte Heinrich XIII. ein Aufsichtsrecht des Patrons überhaupt nicht anerkannt.

Der Zoppotener Patron Wolf Ehrenfried von Reitzenstein beschwert sich am 14. August 1775 beim Konsistorium: „Der Herr Pfarrer Frank nimmt sich heraus, mit denen KirchenGeldern nach eigenen Gefallen disponiren zu können, ohne Jemanden darum zu fragen; Er bauet auf Kosten der Kirche, was ihm einfället, und hat sich gegen meinen Verwalter ausdrücklich verlauten laßen: er brauche nun nichts anzufragen, denn auf die lezte müste er wohl anfragen, wenn er S: V: sein Secret auspuzen laßen wolte. Ich als Patronus, und Curator Ecclesiae, werde um gar nichts befraget, . . .“ vielmehr immer erst vor die vollendete Tatsache gestellt. Zum Kasten, worinnen die Kirchengelder und Dokumente aufgehoben werden, gibt es zwei Schlüssel, davon keiner ohne den andern das Schloß allein sperrt. Den einen hatte sonst der Pfarrer, den anderen der Vorsteher in Händen, jetzt hat nun der Pfarrer beide Schlüssel zu dem Schrank und verwaltet die Kirchenkasse allein, fragt auch niemand mehr, wenn er auf Kirchenkosten etwas anschaffen oder arbeiten läßt. Reitzenstein führt noch eine ganze Reihe von Beispielen an, wie sich der Pfarrer in dieser Weise vergangen hat. Auf diese Anzeige hin reskribiert das Konsistorium am 28. August 1775 an den von Reitzenstein, daß all diesen Übelständen abgeholfen werden solle ⁴⁾.

Das Aufsichtsrecht der Kirchenpatrone ist insofern gleichzeitig eine Aufsichtspflicht, als sie auch, wenn es nötig ist, von dem Konsistorium angehalten werden, eine bessere Aufsicht über das Kirchenvermögen auszuüben, als es manchmal der Fall ist. Sie werden dann oftmals aufgefordert, rückständige Zinsen und lange außenstehende Kapitalien gerichtlich einzutreiben ⁵⁾. Und nachdem die Konsistorialbeamten im Jahre 1647 die Remptendorfer Kirchrechnung abgenommen hatten und dabei feststellen mußten, daß der Patron Georg Ernst von Machwitz selbst große Schulden bei dem Remptendorfer Kirchkasten hatte ⁶⁾, bitten diese Beamten am 26. Oktober 1647 die Regierung ⁷⁾, den von Machwitz zur Zahlung anzuhalten, „ob er wohl Patronus Ecclesiae ist, vnnndt dieses werck vor sich

⁴⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 29, Nr. 75.

⁵⁾ a. a. O. Nr. 1, 40.

⁶⁾ Vgl. S. 1088.

⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XX, Nr. 8.

selbst zuebefördern schuldig wehre, in güte zur zahlung nicht verstehen will“⁸⁾).

Das Aufsichtsrecht und die Gerichtsbarkeit, die das Rittergut Unter-Zoppoten über das Zoppotener Pfarrholz ausübte, ist im Rahmen der Unter-Zoppotener Rittergutsgeschichte⁹⁾ eingehend behandelt worden.

Anhangsweise sei noch kurz berichtet, wie im einzelnen der Geschäftsgang bei einer baulichen Veränderung — denn um solche handelt es sich zumeist bei dem genannten Aufsichtsrecht — an den „geistlichen Gebäuden“ vor sich ging. Nachdem sich der Pfarrer oder auch der Patron mit dem Konsistorium in Verbindung gesetzt und dieses von der Notwendigkeit einer baulichen Veränderung unterrichtet hat, werden die Gerichte des Patronatsherrn angewiesen, die betreffenden Anlagen unter Zuziehung der Kirchkastenvorsteher, des Pfarrers, der in Frage kommenden Handwerker und evtl. noch einiger Vertreter der Kirchgemeinde zu besichtigen und dann an das Konsistorium einen Kostenanschlag einzuschicken. Nach der Genehmigung müssen sodann die Gerichte des Patronatsherrn die Bauarbeiten beaufsichtigen und darüber an das Konsistorium Bericht erstatten.

Gelegentlich ist es auch vorgekommen, daß Rittergutsbesitzer, die keine Kirchenpatrone waren, mit der Aufsicht über Bauarbeiten an den geistlichen Gebäuden beauftragt wurden. So hat Karl Erdmann von Commerstädt auf Unter-Schönfeld auf sein Ansuchen, in der Reinsdorfer Kirche eine neue Emporkirche für sich bauen zu dürfen, am 20. April 1720 durch das Konsistorium dazu die Erlaubnis unter der Bedingung erhalten, daß er gleichzeitig die „Inspection über den allda gnäd. resolvirten Kirchen- und Turmbau“ mit übernehme und denselben beaufsichtige¹⁰⁾.

In engem Zusammenhange mit dem Aufsichtsrecht der Patrone über das Kirchenvermögen steht die Mitwirkung der Rittergutsbesitzer bei der Kirchrechnungsabnahme. Diese Tätigkeit ist nun allerdings in Reuß ä. L. durchaus nicht einheitlich gehandhabt worden. Meistens haben die Patrone und sehr oft auch die übrigen Rittergutsbesitzer an der Kirchrechnungsabnahme mitgewirkt, doch finden sich von dieser Regel — wie wir noch sehen werden — auch zahlreiche Ausnahmen.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind z. B. die Reinsdorfer Kirchrechnungen in der Pfarre zu Reinsdorf in Gegenwart des Greizer Superintendenten, eines Kommerstädtischen Beauftragten und zweier Gottesväter abgenommen worden¹¹⁾. Die Rechnungen selbst sind

⁸⁾ Man plante nämlich zu dieser Zeit in Remptendorf einen Neubau der Pfarre und wollte deshalb alle Außenstände des Kirchkastens eintreiben.

⁹⁾ S. 1188 ff.

¹⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 21.

¹¹⁾ H-A: Schrank II, Fach 89, Nr. 13 b, c, ff.; Fach 90, Nr. 1 x—cc.

meistens von den Gottesvätern oder auch in deren Auftrag vom Pfarrer geführt worden¹²⁾). Als dann in der Mitte des 17. Jahrhunderts — nach der Errichtung der Konsistorien — die Kirchrechnungen öfters in Greiz abgenommen werden, ist dabei von einer Mitwirkung der Gerichtsherrschaft meist nicht mehr die Rede¹³⁾. Vor allem aber zog man die Gerichtsherren und auch die Patrone nicht zur Kirchrechnungsabnahme hinzu, wenn sich diese der Kirche gegenüber mißliebig gemacht hatten, wie sich z. B. Friedrich von Machwitz auf Hinter-Remptendorf am 20. September 1659 bei der Obergreizer Regierung beschwert¹⁴⁾, daß sowohl er als auch sein verstorbener Vater „alß hiesiger Kirchen Patroni . . . vor etzlichen Jahren solcher Würde entsetzet, vnd zu denen Kasten Rechnungen wie dießfalls Rechtens auch vor dießem jederzeit geschehen nicht mehr gezogen worden, noch auch förderhin allem ansehen nach gezogen werden wollen.“ Die darauf erfolgte Auseinandersetzung zwischen Friedrich von Machwitz und der Kirche¹⁵⁾ hatte dann wohl auch zur Folge, daß er wieder zu den Kirchrechnungsabnahmen eingeladen wurde, wie z. B. bei der Abnahme der Remptendorfer Kirchrechnung im Jahre 1666 auf der Burgk die herrschaftlichen Abgeordneten aus dem Konsistorium mit dem Superintendenten, der Remptendorfer Ortspfarrer und auch die beiden Gerichtsjunker und die Vertreter der Gemeinde zugegen sind¹⁶⁾.

Wie wir unter dem Abschnitt über die Begräbnisfeierlichkeiten der Rittergutsbesitzer noch sehen werden, hat Heinrich XIII. von Untergreiz auch auf diesem Gebiet die kirchlichen Ehrenrechte der Rittergutsbesitzer in Bezug auf das Hinläuten stark beschränkt. Derselbe Graf geht nun aber bei den Kirchrechnungsabnahmen soweit, daß er selbst dem Herrmannsgrüner Kirchenpatron auf Ober-Reudnitz die Mitwirkung daran abspricht. Dies ist zwar als eine Ausnahme zu werten, beleuchtet aber doch die „absolutistische“ Regierungsweise, die in Reuß meistens angewandt wurde. Als sich Frau Johanna Sibylla verw. Trützscher zu Ober-Reudnitz als Vormünderin ihres Sohnes am 15. Juni 1714 bei Heinrich XIII. beschwert¹⁷⁾, daß die Herrmannsgrüner „Kirch-Rechnungen ohne Vorbewust und Zuziehung des Patroni gehalten“, daß „unterschiedene Reparationes in den Kirch- und Pfarr-Gebäuden angeordnet, ja auch gar Anlagen unter den Unterthanen gemacht worden, welches alles so wohl der Gerichtsbarkeit, als auch dem Juri Patronatus des RitterGuths OberReutniz höchst nachtheilig ist“, und den Landesherrn bittet, darauf zu sehen, daß ihre Rechte künftig nicht mehr so geschmälert würden, erhält sie darauf amtlich am 4. Juli¹⁸⁾ zur Antwort: Das Patronatsrecht bestehe lediglich in dem Recht, einen neuen Pfarrer zu

¹²⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 5.

¹³⁾ a. a. O. Nr. 1, 2; a. Rep. C, Cap. II C 2, Nr. 15—18, 20.

¹⁴⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XX, Nr. 3. — a. Rep. C, Cap. II C 24, Nr. 2, fol. 28, 29.

¹⁵⁾ Vgl. S. 1092 f.

¹⁶⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 24, Nr. 2.

¹⁷⁾ R-A: Rep. K, Cap. IX, Nr. 13.

¹⁸⁾ Im Konzept steht Juni, was offenbar ein Schreibfehler ist.

vozieren und dem Konsistorium zu präsentieren. In Sachsen sei es wohl auch Kirchenrecht, daß der Patron zur Abnahme der Kirchrechnung zugezogen werde, weil der Episcopus bei den vielen Kirchen zur Rechnungsabnahme nicht persönlich zugegen sein könnte. Die Reudnitzer Patrone seien indessen schon geraume Zeit nicht mehr zur Abnahme der Kirchrechnung hinzugezogen worden, und wenn dies Frau Trützscher jetzt beanspruche, so stelle dies einen Eingriff „in J. Hochgr. Gn. Jura territorialia ac Episcopalia“ dar, vor allem auch, wenn sie sich in höchst strafbarer Weise unterstehe, ihren Untertanen eine freiwillige Beisteuer „zur Illuminirung der dasigen Kirche“ bei Strafandrohung zu verbieten. In diesem Zusammenhang droht man der Frau Trützscher sogar den gänzlichen Verlust des Patronatsrechtes an.

In der Herrschaft Obergreiz kommen derartige Auffassungen nicht vor. Wie im einzelnen noch bei den Rittergutsgeschichten von Hohenölsen¹⁹⁾ und Lunzig²⁰⁾ gezeigt wird, haben die dortigen Gerichtsherrschaften nachweislich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wegen ihrer nach Hohenleuben eingepfarrten Untertanen Sitz und Stimme im Hohenleubener „Kirchenvorstand“, welches Recht dann auch das spätere Kammergut Lunzig noch ausübt²¹⁾. U. a. geben die genannten Gerichtsherren im Jahre 1738 ihren Konsens zu einer neuen Pfarrbauumlage²²⁾.

Fand die Kirchabrechnungsabnahme auf den betreffenden Ortschaften selbst statt, so war dies für die Beteiligten — wenigstens im 18. Jahrhundert — ein großes Fest, so groß, daß dem Konsistorium der Aufwand bisweilen begreiflicherweise etwas reichlich erschien; entnehmen wir doch aus einem Schreiben des Zoppotener Pfarrers Andreas Laurentius Feiler vom 7. November 1743 an das Konsistorium die folgenden Sätze²³⁾:

„...Die Speise-Kosten betreffend, hätten wirs nicht genauer einzurichten gewußt, welches Hoffentlich Glauben finden wird, wenn man consideriret, daß nicht nur diese 5 Mahlzeiten, bey dem obern Tisch, nebst denen beiden Herren Consistorialibus, der Herr Läzer²⁴⁾, Schulmeister u. ich²⁵⁾, folgl: 5. Personen gespeißet, sondern in der unter Stuben ebenfalls nebst dem Schreiber u. Kutscher jedesmal der damahl: Kirchen-Vorsteher u. seine Frau, welche alles herbey-schaffen müßen, wie auch die Schulmeisterin u. meine²⁶⁾ Frau nebst der Magd in der Küche, ordentl.; außerdem aber der Hiesige Gerichts-Schultheiß zu zweyen Mahlen u. noch den andern Tag zwey hiesige Kirchen-Vorsteher, deren Kirch-Rechnung abgenömen wurden, den Tisch genoßen haben...“

¹⁹⁾ S. 917.

²⁰⁾ S. 362.

²¹⁾ n. K-A: Lunzig Nr. 1.

²²⁾ a. a. O. Nr. 3.

²³⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 29, Nr. 3.

²⁴⁾ = Vertreter des Patrons von Reitzenstein auf Unter-Zoppoten: der Gerichts-verwalter Justus Laezer.

²⁵⁾ = Pfarrer Feiler.

²⁶⁾ = des Pfarrers Frau.

Anhangsweise sei erwähnt, daß in dem bis zum Jahre 1815 zu Kursachsen gehörigen K ü h d o r f die Kirchrechnungsabnahmen vor dieser Zeit teils in Kühdorf und teils in Weida, später aber nur noch in Kühdorf stattgefunden haben ²⁷⁾. Zugegen waren dabei der Superintendent von Weida, der Pfarrer und der Lehrer von Kühdorf, manchmal der Patron und Gerichtsherr selbst, dann der Gerichtsverwalter und zwei Kirchenväter. Aufschlußreich ist für Kühdorf ein Schreiben des Patrons und Rittergutsbesitzers von Kühdorf Archidiakonus M. Christian Wilhelm Struve zu Plauen am 13. August 1819 an das Greizer Konsistorium ²⁸⁾, in dem wir lesen:

„Als Kühdorf und Heinsberg noch unter Königlich-Sächsischer Landeshoheit stand, genoß der Besitzer das ihm verliehene jus patronatus ungekränkt.

Bey Abnahme der Kirchrechnungen concurrirte nur der geistliche Ephorus und der weltliche Coinspector, der Gerichtsherr oder deßen Justitiar. Nachdem beide die Rechnungen privatim gehörig geprüft und ihre Monita entworfen hatten, wurde durch gemeinschaftliche Uibereinkunft ein Tag zur Abnahme und Justification festgesetzt. Der Ephorus und der Justitiar begaben sich nach Kühdorf auf die dasige Pfarrwohnung, und die Rechnung wurde mit Zuziehung des Pfarrers und der Gemeindevorsteher abgenommen. Minder wichtige Ausgaben des Kirchen-Aerarii wurden, wenn sie nicht ganz geringfügig waren, von der Inspection bewilligt und genehmigt. Bey wichtigern wurden von dem Ephore und dem Justitiario conjunctim gutachtlicher Bericht an das Consistorium zu Leipzig erstattet; wobey dem Letztern das Directorium Actorum gebührte.

Auch wenn Pfarr- und Schulbesetzungen vorfielen, war bey den Proben keine weitere Behörde gegenwärtig als der Ephorus, der Gerichtsherr und der Justitiarius, welche den Tag gemeinschaftlich bestimmten und die nöthigen Protokolle führten.“

Struve schreibt nun, man hätte wohl gehofft, daß alle alten Rechte weiterhin bestehen würden, als Kühdorf und Hainsberg im Jahre 1815 an Reuß ä. L. abgetreten worden seien. In den meisten Fällen sei dies wohl geschehen.

„Nur in Ansehung des juris patronatus mußten die Besitzer leider in der Folge wahrnehmen, daß dieses Recht in mehreren Fällen zurückgesetzt wurde.

Die weltliche Coinspection, die Gerichtsherrschaft oder deren Justitiarius erhielten die Kirchrechnung nicht weiter mitgetheilt, sie wurde zur Abnahme der Kirchrechnungen nicht mehr eingeladen, das Directorium Actorum wurde ihr genommen und von Seiten Hochfürstl. Hochpreißl. Consistorii zu Abnahme der Kirchrechnungen einem der weltlichen Herren Beisitzer Commission ertheilet. Bey wichtigen und minder wichtigen Ausgaben aus dem ohnedieß ganz gesunkenen Kirchenvermögen wurde weder die Gerichtsherrschaft noch deren Justitiarius gehört und kein Bericht erfordert. Bey der Pfarrbesetzung und insbesondere der Probe, wurde zwar der Justitiarius mit eingeladen und zugelaßen. Aber der Herr Commissarius E. Hohen Consistorii führte das Protokoll und das Directorium Actorum...“

Auf den eingewandten Protest des Rittergutsbesitzers und Patrons Struve erteilt das Consistorium dann am 26. August 1819 durch ein Reskript den

²⁷⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 15, Nr. 1—4.

²⁸⁾ R-A: n. Rep. C, Cap. II C 15, Nr. 8.

Bescheid, „daß seinem Suchen gefüget und die Kirchenrechnungen vor der Hand beim Consistorio zu Greiz auf vorgängige Revision derselben — wie alle Kirchenrechnungen des Landes — abseiten eines Mitglieds des Consistorii in Gegenwart des Justitarii abgenommen, vorhero aber demselben mit den Erinnerungen Monitis ad distractionibus mitgeteilt werden sollen.“

Die kirchliche Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat das Aufsichtsrecht der Kirchenpatrone wesentlich beschnitten, ja fast gänzlich aufgehoben.

Wenn auch im weiteren Sinne, so gehört doch zu dem Kapitel des kirchlichen Aufsichtsrechtes die Mitgliedschaft der Kirchenpatrone und Rittergutsbesitzer in den Kirchengemeindevorständen, wie sie das eine presbyteriale Ordnung²⁹⁾ bringende Gesetz vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchengemeinden betreffend³⁰⁾, in sich schließt. Die wichtigsten Vorschriften dieses Gesetzes, zu dem weitere Ausführungsbestimmungen durch die Konsistorialverordnung vom 8. April 1880³¹⁾ erlassen worden sind, haben folgenden Wortlaut:

2. Abschnitt.

Vom Kirchengemeindevorstand.

§. 12.

Die Kirchengemeinde wird in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten den Behörden, jedem Dritten und den einzelnen Gliedern der Kirchengemeinde gegenüber durch den Kirchengemeindevorstand in Gemäßheit der weiteren Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes vertreten.

Die Kirchengemeinde wird durch die vom Kirchengemeindevorstand innerhalb der ihm durch gegenwärtiges Gesetz zugewiesenen Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 38 wirksam verpflichtet.

Der Kirchengemeindevorstand ist zugleich berufen, das örtliche Kirchenvermögen (Kirchlehn) und dessen Eigenthümerin, die juristische Persönlichkeit der örtlichen Kirche (Kircheneinrichtung, Kirchstiftung) nach Maaßgabe dieses Gesetzes zu vertreten.

Tritt eine Streitigkeit zwischen der Kirchengemeinde und dem örtlichen Kirchenvermögen ein, so wird dem letzteren ein besonderer Vertreter durch Unser Consistorium bestimmt.

Gleiches gilt bei freiwilligen Rechtsgeschäften zwischen dem Kirchlehn und der Kirchengemeinde.

§. 13.

Der Kirchengemeindevorstand besteht aus

1. dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramt, als stimmberechtigten Vorsitzenden und dem Diaconus — wo mehrere Diaconen sind, dem Archidiaconus —,

²⁹⁾ Friedberg S. 736.

³⁰⁾ a. a. O. S. 736—746. — Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1880, S. 9 ff.

³¹⁾ Friedberg S. 747—751.

2. einigen aus der Zahl der von den stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern gewählten Vertrauensmännern nach der Vorschrift des §. 17 ausgewählten Mitgliedern.

Die Zahl derselben wird für jede Kirchgemeinde nach Anhörung des Ephorats von Unserm Consistorium festgesetzt. Sie darf nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf betragen.

Zum Kirchgemeindevorstand gehört

3. der Patron, sofern derselbe nicht nach einem der folgenden Sätze dieses §. zur Theilnahme am Kirchgemeindevorstand berufen ist; der Patron als solcher ist nur befugt, nicht verpflichtet, den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes beizuwohnen; er kann sich auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. In Greiz und Zeulenroda gehört zum Kirchgemeindevorstande auch ein vom Gemeindevorstand und Gemeinderath gewähltes Mitglied der einen oder der andern dieser Gemeindebehörden.
5. In Greiz tritt noch ein von Uns bestimmter Delegirter zum Kirchgemeindevorstand hinzu.
6. Gehört ein excommunalisiertes Rittergut in den Bereich der Kirchgemeinde, so ist dessen Besitzer berechtigt, an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes selbst oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten Theil zu nehmen. Sind mehrere Besitzer eines solchen Gutes vorhanden, so können sie nur durch einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten den Sitzungen beiwohnen. Gehören mehr excommunalisirte Rittergüter als eins zum Kirchspiel, so erfolgt deren Vertretung in den Sitzungen gleichfalls nur durch einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten.
7. Gleichermaßen behalten Wir Uns vor, einen Delegirten für das in einem Kirchspiel belegene Kammergut bezw. die mehreren darin befindlichen Kammergüter an den Sitzungen des betreffenden Kirchgemeindevorstandes Theil nehmen zu lassen.

§. 34.

Der Kirchgemeindevorstand hat beim Beginne seiner Thätigkeit festzusetzen, was für Nachtheile diejenigen Mitglieder treffen sollen, welche unentschuldigt die Sitzungen versäumen. Geschieht dies nicht innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Verpflichtung ab gerechnet, so hat Unser Consistorium bezügliche Bestimmung zu treffen.

Auf den so gebildeten Kirchgemeindevorstand sind auch, wie sich aus den §§ 28 und 29 dieses Gesetzes ergibt, diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten mit übergegangen, die dem früheren Aufsichtsrecht der Kirchenpatrone entsprechen.

3. Die Baulast.

Wie es weiter unten nochmals unter dem Abschnitt über den Kirchen- und Schulbeitrag der Rittergüter dargelegt werden wird, hatten in Reuß ä. L. die Patronatsherren die Baulast an Kirche, Pfarre und Schule, den sogenannten „geistlichen Gebäuden“, nicht. Georg Arndt¹⁾ vermerkt in diesem Zusammenhang besonders eine Auskunft

¹⁾ Das Kirchenpatronat in Thüringen a. a. O. S. 81.

des Greizer Konsistoriums vom 11. November 1898, in der es heißt: „Es bestehen keine Bestimmungen, welche die Pflichten der Privatpatrone regeln.“

Was die Rittergüter anlangt, so ist deren Beitrag zu den Kirchen- und Schullasten in dem betreffenden Sonderabschnitt behandelt worden.

4. Der Beitrag zu den Kirchen- und Schullasten.

Wie bei den einzelnen Rittergutsgeschichten zu ersehen ist, haben die Rittergüter — wie auch andere ansässige Kirchgemeindemitglieder — an Pfarrer und Lehrer ihres Kirchspiels den sogenannten *Dezem* entrichten müssen. Diese Zinsen bestanden fast immer in Naturalabgaben, vor allem in Hafer, Korn und Gerste, manchmal auch in Flachs, Broten, Käsen usw. Zwischen den Pfarrern und den Rittergutsbesitzern ist es wegen dieser Abgaben wiederholt zu Streitigkeiten gekommen, und in den Geschichtsdarstellungen der einzelnen Güter konnte gezeigt werden, mit welcher Heftigkeit oft diese Streitigkeiten von beiden Parteien geführt wurden, zumal die Rittergutsbesitzer die Verweigerung des *Dezems* auch manchmal als Druckmittel gegen die Pfarrer benutzten, wenn diese sich ihrem Willen und ihren Forderungen widersetzen.

Eine weitere kirchliche Abgabe bestand in den *Ostereiern* und in dem sogenannten *Opfergeld*, das von jeder Person entrichtet wurde, die zum hl. Abendmahl ging. Dieses Opfergeld, auch *Oblatengeld* genannt, betrug bei den Rittergütern etwa 3 bis 7 Groschen.

Eine Beitragspflicht für den *Bauaufwand* an den geistlichen Gebäuden hatten im Regelfalle in *Reuß ä. L.* ursprünglich weder die Kirchenpatrone noch auch die Rittergüter überhaupt. Diese fiel den übrigen Gemeindegliedern zu; sie hatten für Kirche, Pfarre und Schule die nötigen Bau- und sonstigen Fronen zu leisten. Die erforderlichen Geldmittel wurden dem Kirchkasten entnommen bzw. durch eine allgemeine Umlage aufgebracht, an der sich aber die Rittergüter wiederum nicht beteiligten. Es sei hier vor allem auf den aufschlußreichen Fall verwiesen, wie er bei dem Rittergut *Moschwitz* vorlag: Erst nachdem dieses Rittergut im 18. Jahrhundert ein Bauerngut aufkaufte und in sich aufgehen ließ, mußte es nunmehr auch alle Anlagen zum Kirchen- und Schulbau auf sich nehmen und dazu Hand- und Spanndienste leisten, wie es u. a. in den späteren Kaufbriefen zu lesen ist¹⁾. Ja bei *Remptendorf* konnte sogar festgestellt werden, daß dem Patron *Friedrich von Machwitz*, der dem *Remptendorfer Kirchkasten* mit größeren Anlehen verhaftet ist, auf die rückständigen Zinsen die Summe gutgeschrieben wird, für die er Bauholz „zue den Pfarr Garten schrod“ aus seinen Wäldern geliefert hat²⁾.

Wenn man dem vielleicht entgegenhalten wollte, daß doch in verschiedenen Kirchenbaurechnungen auch öfters recht beträchtliche Summen

¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 52: Kaufbrief vom 20. Juli 1750.

²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XX, Nr. 8; S. 1091.

von eingepfarrten oder benachbarten adeligen Herren unter den Einnahmen gebucht werden, so dürfte es sich dabei doch wohl meistens um freiwillige Spenden und Stiftungen oder auch um besondere von der Landesherrschaft auferlegte Geldzahlungen handeln, wie z. B. in den Zoppotener Kirchenbaurechnungen vom Jahre 1624 unter den Einnahmen 96 fl. stehen, „so Hanß Christoph von Kaufung wegen g. dispensation zu diesem Kirchbau vorehrt vndt erlegt“³⁾. Und als Karl Ferdinand von Kommerstädt auf Moschwitz in der Caselwitzer Kirche im Jahre 1741 einen neuen Kirchenstand sich anlegen und dazu einen Platz angewiesen haben will, schlägt der Caselwitzer Kirchenvorstand am 15. Januar 1741 dem Konsistorium u. a. vor⁴⁾, daß der von Kommerstädt doch dafür der Kirche wenigstens 20 fl. oder Rtl. verehren möchte, zumal er bisher wegen des erlittenen Brandes überhaupt noch nichts beigetragen habe. Daraus geht hervor, daß man es wohl von den Rittergutsbesitzern erwartete, daß sie vor allem bei großen Ausgaben der Kirche freiwillig einen gewissen Beitrag leisteten; verpflichtet aber waren sie nicht dazu.

Als einen Ausnahmefall, der aber doch nicht allzu hoch zu bewerten ist, könnte man dem allen entgegensetzen, daß sich die Gemeinde Fröbersgrün im Jahre 1668 über den dortigen Rittergutsbesitzer Thomas Heyderich beklagt und von diesem verlangt, er solle sich wie die früheren Rittergutsbesitzer zu Fröbersgrün in dem Maße wie zwei Bauerngüter an allen Anlagen für die „geistlichen Gebäude“ beteiligen⁵⁾. Da Heyderich angibt, er wisse nichts davon, daß die vorigen Besitzer seines Rittergutes dies getan hätten, so wird der Gemeinde durch Urteilsspruch auferlegt, daß sie ihre Ansprüche und Behauptungen binnen sächsischer Frist beweisen solle. Leider bricht damit das vorliegende Aktenstück ab. — Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß die Beitragspflicht unter den einzelnen Landesherren verschieden gehandhabt worden ist.

Die auf Grund und Boden der Rittergüter ausgebauten Häusler nehmen diese Beitragsfreiheit der Rittergüter zum Kirchen- und Schulbedarf für sich ebenfalls in Anspruch, wie sie auch sonst keinen Beitrag zu den Lasten der politischen Gemeinde leisten. Ja sie werden bisweilen sogar in dieser Haltung von ihrem Gerichtsherrn bestärkt, besonders dann, wenn es sich wie z. B. bei Herrmannsgrün um eine Amtsgemeinde handelt, mit der der Rittergutsbesitzer nicht im besten Einvernehmen lebt. Diese Beitragsfreiheit der Rittergutshäusler hat ursprünglich überall bestanden. Sie wird jedoch bald sehr eingeschränkt und schließlich gar aufgehoben. Einige Beispiele mögen dies erläutern:

Als die Herrmannsgrüner Amtsbauern im Jahre 1722 eine Vergrößerung ihres Friedhofes beschlossen und zu diesem Zwecke eine Gemeindegasse festgesetzt haben, zu der auch die sechs Häusler des Rittergutes Herrmannsgrün je 8 Pf. beitragen sollen, wird es diesen von ihrem Gerichtsherrn, dem Hauptmann von Büna, verboten, obgleich die Häusler selbst ihren Beitrag leisten wollen, da sie den Friedhof ja auch mit benutzen. Die Herr-

³⁾ H-A: Schrank II, Fach 96.

⁴⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 3, Nr. 23.

⁵⁾ a. K-A: Schrank IV, Fach 11 b, Nr. 21.

mannsgrüner Bauern beschwerten sich darüber am 17. April 1722 bei der Regierung, die dann noch am gleichen Tage an den von Bünau reskribiert, er solle seine Hintersassen zu dieser Zahlung anhalten ⁶⁾.

Die Art und Weise, wie eine solche Umlage auf die Rittergutshäusler vorgenommen wurde, ist u. a. vom Rittergut Hohenölsen aus dem Jahre 1730 überliefert ⁷⁾: Es beschwerten sich da Hans Michael Dentzer am 21. Juli und der Ölsenmüller Christoph Müller am 28. Juli 1730 über die Hohenölsener Gerichte bei der Regierung, weil man von ihnen zu hohe Beiträge zum Teichwitzer Pfarrbau verlange. Auf Anfordern äußern sich die Hohenölsener Patrimonialgerichte dazu am 5. August 1730: Zu der von den Weidaer Kircheninspektoren ausgeschriebenen Anlage von 100 fl. für den Teichwitzer Pfarrbau müßten von 100 fl. „Eine Mannschafft oder Pferdener 2 fl. und eine halbe Mannschafft oder Handbauer einen Gilden“ beitragen. „Von denen klein Häußern aber sind deren Vier auf eine Mannschafft gerechnet worden.“ Demnach seien die eingepfarrten 16 reußischen Kleinhäusler in Hohenölsen und Neudörfel einschließlich der Ölsenmühle für 4 Mannschaften zu rechnen, die zusammen 8 fl. beizutragen haben. „Da nun die 16. Reüsische Unterthanen die 8 fl. zu colligiren einander nicht gleich geben wollen, in dem ihrer etliche nur die bloßen Hüttlein, einige aber darbey Feld, Holtz und Wiesewachß besitzen, und unter einander uneinig worden; So haben wir die selbe vor Uns beschieden, und nach eingezogener Erkundigung eines jeden vermögens beygefügte abschriftl. Subrepartition ... gefertigt, womit Sie auch allerseits zufrieden gewesen“:

19 gr. Adam Funcke	12 gr. Jacob Horlebeck
13 gr. Hanß Schaller	7 gr. Hanß Beuhmers Wittbe
7 gr. Hanß Georg Wohl-Rabe	13 gr. Hanß Schreiber
7 gr. Hanß Trillhaß	11 gr. Hanß Georg Drechßler
7 gr. Gottfried Seelmann	13 gr. Hanß Georg Schwartz
7 gr. Martha Hornin	7 gr. Hanß Rüge
8 gr. Georg Zeüner	9 gr. Hanß Michael Dentzer
12 gr. Christoph Postel	13 gr. Christoph Müller,
	Müller in der Ölßen Mühle.

Sa. 8 fl. 2 gr.

Die Regierung reskribiert darauf an die Hohenölsener Gerichte am 25. September 1730, die Untertanen sollten sich dem Beitrag zum Pfarrbau nicht entziehen, wovon dieselben bereits mündliche Bedeutung erhalten hätten.

Recht umfangreich sind die Streitigkeiten, die sich durch mehrere Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hindurch deshalb ergeben, weil die Hintersassen der Rittergüter Bernsgrün und Fröbersgrün sich weigern, zu Kirche, Pfarre und Schule zu Fröbersgrün Geldumlagen und Frondienste zu leisten. Diese Fälle sind unter den betreffenden Rittergutsgeschichten des näheren ausgeführt worden, worauf an dieser Stelle ver-

⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. X, Nr. 4.

⁷⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XI, Nr. 36.

wiesen wird. Es soll hier nur kurz erwähnt werden, daß die Obergreizer Regierung im Termin am 4. Juli 1746 den Bescheid erteilt⁸⁾, daß künftig bei Kirchen- und Schulumlagen 6 Kleinhäusler mit Feld oder 12 Kleinhäusler ohne Feld soviel wie ein Bauer entrichten sollen, und im Termin am 5. September 1748 vergleicht man sich dahin, daß die genannten Rittergutshäusler bei Schule, Pfarre und Kirche jedes vierte Mal mit frönen sollen.

Diese immerhin in Bezug auf die zu leistenden Fronen für Kirche und Schule noch bevorzugte Stellung der Rittergutshäusler wird bereits von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab immer mehr eingeschränkt.

Ein schönes Beispiel für den beginnenden Übergang ist folgender Fall: Am 20. Februar 1751 beschwerten sich die Häusler des heimgefallenen Rittergutes und derzeitigen Kammergutes Cossengrün durch zwei Abgeordnete bei der Regierung⁹⁾, daß man von ihnen jetzt die Handfron zum Neubau der Pfarrpächterswohnung in Schönbach wie von den anderen Kleinhäuslern der Kirchgemeinde verlange. Zur Frone bei den geistlichen Gebäuden zu Schönbach seien sie jedoch nur jedes dritte Mal erst verpflichtet, und wenn sie kürzlich beim Kirchenbau die volle Handfrone geleistet hätten, so sei dies eine Ausnahme und nur ihr guter Wille gewesen. Die Cossengrüner Bauern aber schicken am 8. April 1751 ihren Richter Hans Adam Steudel nach Obergreiz und lassen ihrerseits ihr Anliegen vortragen. Was sie begehren, sei im ganzen Lande üblich. Darauf werden die Cossengrüner Häusler auf den 20. April 1751 wieder in das Amt Obergreiz bestellt, wo ihnen auferlegt wird, die Frone zu dem jetzigen Pfarrbau gleich anderen Kleinhäuslern solange mit zu verrichten, „bis sie in petitorio ein anders ausgeführet“ haben würden.

Nicht nur die Beitragsfreiheit der Häusler auf Rittergutsboden ist, wie wir soeben gesehen haben, im Laufe der Zeit immer mehr beschränkt und schließlich gar aufgehoben worden, sondern die gleiche Entwicklung nehmen auch die Rittergüter selbst, wenn natürlich auch erst später. Sie findet ihren gesetzlichen Niederschlag zunächst durch die Verordnung vom 7. Januar 1854 über „die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes“¹⁰⁾. Dort heißt es u. a.:

§. 6.

Mitleidenheit der Cammer- und Rittergüter.

Auch die Rittergüter Unseres Fürstenthums sind bei der Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen, und zwar in folgender Weise zur Mitleidenheit zu ziehen:

1) Ihre Beitragspflicht beschränkt sich lediglich auf die Kirchen- und Schul-lasten derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der Rittersitz gelegen ist; außerhalb dieses Bezirks gelegene Pertinenzstücke des Ritterguts können mit diesfallsigen Beiträgen nicht belegt werden.

⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. VIII, Nr. 14; Cap. I, Nr. 48.

⁹⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 26, Nr. 39.

¹⁰⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1854, S. 67 ff.

2) Rittergüter ohne Grundbesitz sind von jeder Mitleidenheit ausgenommen.

3) Wo in Folge eines bestehenden Vertrags, oder auf Grund irgend eines anderen Rechtstitels das Rittergut zu den gesammten Kirchen- und Schullasten der Gemeinde bereits festgesetzte Beiträge zu entrichten hat, bewendet es auch ferner bei dieser Einrichtung.

4) Wo dieses nicht der Fall ist, und auch nicht vielleicht zwischen dem Rittergutsbesitzer und der Gemeinde eine freie Übereinkunft zu Stande kommt, tritt die Vermittelung Unseres Consistoriums ein; dasselbe hat zuvörderst eine gütliche Vereinigung der Betheiligten zu versuchen, im Falle aber eine solche nicht zu erwirken ist, den Beitrag des Ritterguts nach billigem Ermessen zu bestimmen.

5) Dieser Bestimmung ist zunächst das Verhältniß der Zahl der Bewohner des Ritterguts zu der gesammten Einwohnerzahl des Orts zu Grunde zu legen, dabei aber auch einerseits auf den Grundbesitz des erstern, andererseits auf den Umstand billige Rücksicht zu nehmen, welche Beiträge das Rittergut zu Kirchen- und Schulzwecken, namentlich zur Besoldung der Geistlichen und Schullehrer vermöge älterer Stiftungen bestehender Verträge oder des Herkommens gegenwärtig zu leisten hat. Die von Unserm Consistorio getroffene Bestimmung bleibt so lange in Kraft, als die Rittergutherrschaft und die Gemeinde sich nicht eines Andern vereinigen, oder im Wege der Gesetzgebung andere Vorschriften für dieses Verhältniß, gegeben werden.

Rücksichtlich Unserer Cammergüter behalten Wir Uns vor, im Sinne der obigen Anordnungen auf gutachtlichen Vortrag Unsers Consistoriums geeignete Bestimmungen zu treffen.

§. 8.

Wegfall der bisherigen Naturalleistungen.

Wenn die Regulirung des Beitragsfußes für Kirchen- und Schulbedürfnisse auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, so fallen alle Naturalleistungen zu obigem Zweck an Spann- und Handdiensten hinweg; es sind vielmehr diese Dienste durch Lohngespann und Lohnarbeiter zu verrichten und der Aufwand dafür nach dem festgesetzten Repartitionsfuß aufzubringen. Erfolgt die Regulirung dieses Beitragsfußes durch Vergleich, so ist möglichst darauf zu sehen, daß obige Vorschrift ebenfalls Anwendung finde, wenn jedoch die örtlichen Verhältnisse es rathsam machen, die Naturalleistungen beizubehalten, so kann dies zwar auch nachgelassen werden, es sind jedoch diese Leistungen in dem Vergleich genau festzusetzen, damit jede Ungewißheit und Irrung möglichst vermieden werde.

Als ein Beispiel von der Anwendung dieses Gesetzes konnte in der *Erkmannsdorfer Rittergutsgeschichte*¹¹⁾ ein Fall aufgezeigt werden, wo sich *Friedrich Adam Leich* auf *Erkmannsdorf* im Jahre 1861 weigert¹²⁾, sich an der zur Deckung eines Fehlbetrages in der *Crispendorfer Kirchenrechnung* veranstalteten *Gemeindeumlage* zu beteiligen, mit der Begründung, er sei als Rittergutsbesitzer von solchen Lasten befreit. Nach Feststellung der Besitz- und sonstigen Verhältnisse des Rittergutes *Erkmannsdorf* wird dieses einem Bauerngut mittlerer Größe in *Crispendorf*

¹¹⁾ S. 1048.

¹²⁾ R-A: n. Rep. C, Cap. II C 4, Nr. 36.

gleichgeachtet, und Leich muß sich auch nach längeren Verhandlungen bereit erklären, zu der genannten Gemeindeumlage 1 Rtl. 16 Sgr. beizutragen.

Im Gesetz über die Vertretung der Kirchengemeinden vom 7. April 1880¹³⁾ wird der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß jedes „in selbständigen Verhältnissen innerhalb des Kirchspiels seit mindestens drei Monaten wesentlich aufhältliche Mitglied der Kirchengemeinde“ zu den Kirchen- und Schul-lasten beitragspflichtig ist. Die Rittergutsbesitzer finden dabei keine besondere Erwähnung.

Bei der Weiterentwicklung der Gesetzgebung ist unter dem 7. Januar 1886¹⁴⁾ bestimmt worden:

§. 1.

Die Repartition der Kirchen- und Schulanlagen auf die Beitragspflichtigen erfolgt nach dem Fuße der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer.

§. 4. (Absatz I)

Die wegen der Beitragsverhältnisse der zu gemischten Parochien und gemischten Kirch- resp. Schulgemeinden gehörigen hierländischen und auswärtigen Ortschaften bestehenden Vereinbarungen und Festsetzungen werden durch obige Bestimmungen eben so wenig berührt, als die Vereinbarungen und Festsetzungen hinsichtlich des Beitragsverhältnisses der Fürstlichen Kammergüter und der Rittergüter zu Kirchen- resp. Schullasten.

Den Abschluß der gesetzlichen Regelung bildet das Gesetz vom 21. Dezember 1911¹⁵⁾, wo in Artikel IV Absatz A bestimmt wird, daß die Umlage der Kirchen- und Schulanlagen auf die Beitragspflichtigen nach Umlageeinheiten erfolgt, die sich je aus dem staatlichen Einkommensteuersatz und einem Grundsteuersatz von 1,5 Pfennigen auf die Grundsteuereinheit zusammensetzen. Der oben angeführte Absatz I von § 4 des Gesetzes vom 7. Januar 1886 ist in vorliegendem Gesetze nicht geändert worden.

Die Naturalzinsen, die an geistliche und Schulstellen zu leisten waren, sind auf Grund der Gesetze vom 10. Juni 1873¹⁶⁾ und vom 2. Februar 1898¹⁷⁾ abgelöst worden. Schlußtermin für den Antrag auf Ablösung war der 31. Dezember 1904.

Auch die Verpflichtung zur Entrichtung der sogenannten Opfergelder und Oster Eier sowie verschiedener anderer Gebühren an Geistliche und Kirchendiener ist durch das Gesetz vom 1. März 1883¹⁸⁾ mit Wirkung vom 1. Januar 1884 ab aufgehoben worden.

¹³⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1880, S. 9 ff.

¹⁴⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1886, S. 2 f.

¹⁵⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1911, S. 139 ff.

¹⁶⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1873, S. 107 ff.

¹⁷⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1898, S. 2 ff.

¹⁸⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1883, S. 83 ff.

5. Die Gerichtsbarkeit über Kirche, Pfarre und Schule.

Schon unter dem Abschnitt über das Patronatsrecht ist gelegentlich die Gerichtsbarkeit über Kirche, Pfarre und Schule oder auch kurz „die geistliche Gerichtsbarkeit“ erwähnt worden. Als Regel kann festgestellt werden, daß Pfarrer und Lehrer mit ihren Familien, Dienstboten und Haushaltungen ebenso wie die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Konsistoriums standen¹⁾. Mehrfach ist es vorgekommen, daß die Rittergutsbesitzer gegen diesen Grundsatz vorzugehen suchten, aber niemals hatten sie Erfolg damit.

Im Jahre 1600 belehrt das Kurfürstl. Sächsische Konsistorium zu Wittenberg das Konsistorium zu Gera, daß alle Rechtsfälle in Ehesachen und anderen geistlichen Sachen in die „Jurisdictionem Ecclesiasticam“ gehörten. In solchen Fällen seien die von Adel und alle Untertanen im Namen des Konsistoriums zu laden. Die weitere Instanz sei dann der Landesherr²⁾. In diesem Sinne lauten die Bestimmungen der oben genannten geplanten reußischen gemeinschaftlichen Konsistorialordnung. Und als Christoph von Watzdorf auf Altengesees (in Reuß j. L.) auf Grund des Lehnbriefes über die Vikarei zu Altengesees „nicht alleine das Jus Patronatus oder Pfarr Lehen sondern auch das Jus Episcopale, als nemblichen einen Pfarrherrn zu investiren, zu confirmiren und wieder abzusetzen“ beansprucht und deswegen mit Heinrich d. J. Reuß in Streit gerät, erhält er durch den Abschied der Kaiserl. Kommissarien vom 7. Juni 1706 nur das Recht zugebilligt, einen Pfarrer zu nominieren, zu präsentieren und zu vozieren³⁾.

Im Jahre 1648 beansprucht Kaspar Friedrich Trützscher auf Ober-Reudnitz die Erbgerichtsbarkeit auf dem Kirchlehen zu Herrmannsgrün⁴⁾. Da dieser Punkt in seinem Lehnbrief nicht ganz klar ausgedrückt ist, verweist er auf den Lehnbrief, den Michel von Volgstädt im Jahre 1507 erhalten hat und in dem es heißt: „auch sonderlich das Kirchlehen zu Herrmansgruhn, wie wir⁵⁾ solches gehabt, doch außgeschlossen die Schafftrifft vndt die Obergericht vff der wyden guth...“ Ferner verweist er auf die Erbteilung zwischen Rudolf und Michel von Volgstädt vom Jahre 1550, die von dem damaligen Greizer Amtmann Hans von Tettau mit unterschrieben worden ist und in der es heißt: „item das Pfarrlehen zu Herrmannsgrün samt den Erbgerichten, wie solches unser lieber Vater sel. innengehabt...“ Trützscher steht nun auf dem Standpunkt, daß durch diese Briefe nachgewiesen sei, daß das Patronatsrecht mit den Erbgerichten an sein Rittergut Ober-Reudnitz gekommen sei.

¹⁾ Vgl. Untergreizer Kanzleiordnung von 1715 (Ältere Gesetzsammlung Suppl. Bd. I, fol. 233), Obergreizer Kanzleiordnung von 1724 (a. K-A: Schrank IV, Fach 2 d, Nr. 8, fol. 15 ff.).

²⁾ Rep. Gera: BBB b II 1 a Nr. 1.

³⁾ H-A: Schrank II, Fach 52, Nr. 7 a.

⁴⁾ R-A: Rep. K, Cap. IX, Nr. 13.

⁵⁾ = der Lehns- und Landesherr.

Auf Verlangen schickt sodann Trützscher die beiden genannten Briefe in beglaubigter Abschrift an seinen Lehns- und Landesherrn Heinrich V. ein. Erfolg hat er damit jedenfalls nicht gehabt.

Als eine *Ausnahme* von der über die geistliche Gerichtsbarkeit aufgestellten Regel könnte man einen Vorfall von Crispendorf aus dem Jahre 1664 heranziehen — wenn damals nicht das Rittergut Crispendorf in herrschaftlichem Besitz gewesen wäre. Immerhin verdient der Vorfall mitgeteilt zu werden: Die Witwe Magdalena Reuß hatte als Besitzerin des Rittergutes Crispendorf die Erbgerichtsbarkeit über das ganze Dorf Crispendorf; Heinrich II. aber hatte als Landesherr die Obergerichtsbarkeit und das Patronatsrecht. Nun gab es im Jahre 1664 in der Pfarre zu Crispendorf eine Schlägerei, und die Frau Reuß ließ durch ihre Erbgerichte den Fall untersuchen und die Übeltäter bestrafen. Heinrich II. wollte dies nicht zugeben, und da sich wegen dieses Falles zwischen ihm und der Frau Witwe keine Einigung erzielen ließ, beschloß man, ein auswärtiges Urteil einzuholen. Sehr interessant ist es nun dabei, daß die Juristische Fakultät der Universität Jena erkennt ⁶⁾, „daß in denen Fällen, so zu denen Erbgerichten gehören, ungeachtet solche in dem Pfarr- und Schulhause, oder auch in der Kirche sich zutragen, der Erbgerichtsherr zu cognosciren und die Delinquenten nach Befinden zu bestrafen befugt“ sei. Der gleichen Ansicht ist auch die Juristische Fakultät der Universität Leipzig.

In welcher Weise sich auf dieses Vorkommnis dann im Jahre 1767 die Rudolphschen Gerichte zu Crispendorf berufen und ihrerseits die geistliche Gerichtsbarkeit zu Crispendorf beanspruchen, ist im Rahmen der Crispendorfer Rittergutsgeschichte ⁷⁾ dargelegt worden. Selbstverständlich sind ihre Ansprüche vom Konsistorium und vom Landesherrn abgewiesen worden.

Abgerundet wird der gegenwärtige Abschnitt über die geistliche Gerichtsbarkeit noch durch die Zurechtweisung, die der Moschwitzer Rittergutsbesitzer Peißker erfährt ⁸⁾, daß nämlich die Inspektion der Caselwitzer Schule nicht vor seine Erbgerichte gehöre, sondern vielmehr alle Schulsachen dem Konsistorium unterstünden. Peißker hatte sich nämlich am 29. Juni 1715 über den Caselwitzer Schullehrer beschwert, weil dieser wegen einiger Einwohner von der Bucka, die ihre Kinder nicht in die Schule schickten, bei dem Konsistorium vorstellig geworden war, Peißker aber der Meinung war, daß der Lehrer sich in diesem Falle an ihn als den Erbgerichtsherrn dieser Leute hätte wenden müssen.

Daß indessen in Zoppoten dem dortigen Patron die Gerichtsbarkeit und das Aufsichtsrecht über das Pfarrholz zustand, ist im Rahmen der Unter-Zoppotener Rittergutsgeschichte ⁹⁾ dargelegt worden.

⁶⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. III, Nr. 2.

⁷⁾ S. 1014—1016.

⁸⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XV, Nr. 32. — Vgl. S. 576 f.

⁹⁾ S. 1188 f.

Nachdem im Jahre 1854 für die Amtsbezirke Untergreiz, Obergreiz und Dörlau ein Kriminalgericht gebildet worden ist, werden diesem die Untersuchung und Bestrafung der auf Grund und Boden der Kirchen, Pfarreien und Schulen seines Bezirks vorkommenden Verbrechen und Vergehen, die bis dahin dem Konsistorium zukam, zugewiesen¹⁰⁾. Gleiche Zuständigkeit erhalten die Stadtvogteigerichte Zeulenroda und das Justizamt Burgk für ihre Amtsbezirke¹¹⁾.

Für geistliche Sachen tritt der allgemeine Gerichtsstand seit dem 1. Oktober 1868 ein¹²⁾. — Für das Deutsche Reich wird die geistliche Gerichtsbarkeit durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 mit Wirkung vom 1. Oktober 1879 aufgehoben.

6. Kirchenkapellen und Kirchenstände.

In Reuß älterer Linie war es den Rittergutsbesitzern auf ihren Antrag und gegen eine gewisse Gebühr stets erlaubt worden, sich auf eigene Kosten in ihrer Pfarrkirche einen besonderen Kirchenstand zu bauen, der meist in Form einer besonderen Kapelle, einer sogenannten Emporkirche oder Porkirche ausgeführt wurde. Auf Antrag wurde dieses Recht auch anderen im Lande ansässigen Adeligen gewährt, die keine Rittergutsbesitzer waren.

Diese Kirchenkapellen, die sie auf eigene Kosten erbauten, sind stets Besitz der Rittergutsbesitzer gewesen¹⁾; sie haben diese dann auch in baulichem Wesen erhalten. Als Musterbeispiel für diesen Rechtszustand sei auf die eingehende Untersuchung der Rothenthaler Kirchenkapelle in der Kirche zu Caselwitz im Rahmen der Rothenthaler Rittergutsgeschichte²⁾ verwiesen. Auch sonst hat es sich öfters ergeben, daß in den einzelnen Rittergutsgeschichten auf die Kirchenkapellen der Rittergüter des näheren einzugehen war.

Eine Beschreibung der Kapellen, soweit sie in neuester Zeit noch vorhanden waren, gibt u. a. Lehfeldt in seiner Publikationsreihe der Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens.

¹⁰⁾ Verordnung vom 25. November 1854; Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1855, S. 9.

¹¹⁾ Verordnung vom 29. November 1854; Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1855, S. 15.

¹²⁾ Gesetz vom 12. September 1868, §§ 1 und 4 in der Gesetzsammlung Reuß ä. L., Jg. 1868, S. 527 ff. und 555.

¹⁾ Eine allgemeine Verordnung über die Behandlung der Kirchenstände bei Veräußerung der Häuser, denen sie zugeschrieben sind, gibt das Reskript vom 27. November 1777 (Supplementband II zur älteren Gesetzsammlung fol. 341 ff.

²⁾ S. 624—627.

7. Die kirchlichen Fürbitten.

Bei dem allsonntäglichen allgemeinen Kirchengebet ist es stets üblich gewesen, aller Obrigkeit fürbittend zu gedenken, also auch der Rittergutsbesitzer als Gerichtsherren¹⁾. Die frühesten Nachrichten über die Art dieser kirchlichen Fürbitten in Reuß ä. L. sind aus dem Jahre 1623 überliefert²⁾; man kann jedoch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß diese Einrichtung schon seit der Reformation, durch welche die Kirche erst besonders der weltlichen Obrigkeit „untertan“ geworden ist, eingeführt worden war.

Die genannten Nachrichten aus dem Jahre 1623 wiederum verdanken wir dem Umstand, daß der Reußische Rat Dr. jur. Marcus E n d e r (auch Endter, Enter, von E.) auf Pöritzsch als eingepfarrter Gerichtsherr in das Zoppotener allgemeine Kirchengebet eingeschlossen werden will. Ender richtet daher an Heinrich II. von der Burgk ein diesbezügliches Gesuch; und dem Pfarrer Georg A r n o l d t zu Zoppoten teilt er mit, er wolle nicht mehr nach Zoppoten in die Kirche gehen und keinen Dezem mehr entrichten, wenn er nicht namentlich im Kirchengebet mit erwähnt werde.

Der Landesherr fordert darauf von sämtlichen Pfarrern seiner Herrschaft die Gebetsformeln an, die mit Ausnahme des Mittelteils, der die Fürbitte für die Rittergutsbesitzer enthält, bis auf ganz unbedeutende Abweichungen den gleichen Wortlaut haben. Um ein Beispiel davon zu geben, greifen wir hier die Form des R e m p t e n d o r f e r Kirchengebets heraus:

„O Herre Gott, lieber himlischer vatter, der du mit deinem lieben Sohn Jesu Christ vndt dem heiligen Geist, ein einiger, ewiger, Allmächtiger Gott bist, wir deine Kinder danken dir von grund vnserer Herzen, für alle deine wohlthaten, so du nach deiner göttlichen Allmacht und Gute vns taglich an leib und Seel erzeigest, Sonderlich aber für dein hl: wort und bitten dich inniglich, du woltest uns dasselbe ferner gönnen und dasselbe sambt deiner lieben Kirchen vnd christlichen schulen wieder den Teufel, Türcken, Bapst vnd allen Rotten und Secten, gnediglich erhalten, vnd vns Predigern vnd Zuhorern, deinen hl: geist geben, damit vnserß fleisches, der welt vnd des teufelß böser will gehindert, dein hl: göttlicher Wille aber, von vns durch deine Gnade volbracht werde. Auch woltestu Allmächtiger, barmherziger Gott vnd vatter zu diesen bösen und ganz gefehrlichen Zeiten dich des weltlichen Regiements annehmen, vnd dir in gnaden laßen befohlen sein, Römische Keiserliche Meiestet, vnsern allernedigsten Herrn, deßgleichen alle Christliche Konige, Churfürsten, Stände vnd Städte des hl: Römischen Reichß, die dein wort liebhaben, ehren vnd fördern, Jnnsonderheit aber den Hochwohlgebornen vnd Edelen Herrn, Herrn Heinrichen den Andern, Reußen Herrn von Plauen p. Fürstlichen Brandenburgischen Raht und Hauptman zum Hoff, Jhrer gnaden viel geliebte Gemahlin, vnserere gnedigen frau, sambt derselben Jungen Herrschafft vnd frawlein, benehen

¹⁾ Grundsätzliche Ausführungen über die kirchlichen Fürbitten enthalten Carl Gottlieb Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Zweiter Theil. Erste Abtheilung. Leipzig 1825, S. 89—92 (§ 17). — Wiese, Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts . . . Zweyter Theil, Leipzig 1800, S. 155/6; Dritten Theiles Erste Abtheilung, Leipzig 1802, S. 367/8.

²⁾ H-A: Schrank II, Fach 91, Nr. 24.

dehro gnaden Herrn Bruder, frau Mutter, fraulein Schwestern, So woln auch des weilandt wolgebohrnen, nuhmero in Gott sehlig ruhenden Herrn, Herrn Heinrichen des dritten, Reußen, Herrn von Plauen, Christmilder vnd sehligger gedächtnuß hinterlaßenes Junges fraulein vnd den ganzen loblichen Reußischen Stam, vnd deßen verwandten vnd Zugethanen, Segene sie ô Gott allesamt an leib und Seel, behüete sie vor aller gefahr vnd vnglück, Erhalte sie in deiner warheit, biß an ihr sehliges ende, vnd gieb vnsern gnedigen lieben Herrn, eine Christliche, friedliche, glückliche Regierung, verlängere ihr gnaden ô Gott vnserß Heilß ihre tag hier auff erden, auff das wir vnter ihrer gnaden schutz und Schirm, ein fein stilles vnd geruhiges leben fuhren mugen, in aller gottsehligkeit vnd erbarkeit. Du woltest auch Jhrer G. treue Rätthe, Ambtspersohnen, befehls-haber und Diener, So woln auch die wohledelen Gestr: vnd vehsten, vnser Christl: lieben Junckhern alhier, Sambt dehren Adelichen haußfrauen, respective brudern, Sowoln deh- rer in Niederland, vnd derselben beiderseits Adelichen vornehmen freundschaftt, anverwandten vnd zugethanen, dir in gnaden laßen befohlen sein, dieselben allerseits, fur allen vbel vnd vnfall, aus gnaden behueten, ihnen guete bestandige gesundheit verleihen, vnd sonsten geben vnd bescheren, was ihnen an leib vnd Seel hier zeitlich vnd dort ewiglich möge nutzlich vnd dienstlich sein Innsonderheit aber woltestu sie mit deinen hl: gueten geist, alß den geist der warheit, weißheit, vnd der furcht Gottes regieren, das sie allerseits ihren stand vnd Amt erkennen, vnd darinnen mit gericht vnd Gerechtigkeit thun, was dir ô lieber Gott gefällig ist. Des kümmer- lichen Haußstandes vnd aller der Jenigen so darein gehören, desgleichen der ganzen Christlichen gemein alhier wollestu ô Getreuer Gott, dich auch in gnaden annehmen, ihnen allen deinen gottl: willen zuerkennen geben, vnd gnade ver- leihen, damit denselben in deiner furcht nachgesezet, vnd sie also in ihrer Hauß- haltung vnd nahrung an leib vnd sehl reichlich gesegnet werden. Laß dir in- gleichen, gnediger Gott vnd vatter die lieben früchte des landes befohlen sein, behuete sie fur frost, Hagel vnd vngewitter segene vnd bewahre sie, das sie wolgerathen vnd vns gedeien. Nim dich auch in gnaden an, aller angefochtenen, schwermutigen, traurigen, trostlosen Herzen, aller armen vnschuldigen gefange- nen, aller fromen wittiben vnd weisen, aller schwangern vnd seugenden, auch der Kinder in mutterleib, vnd aller Menschen, so Creuz, noht vnd anliegen haben, beides in dieser vnd andern Christlich: gemeinden. Behuete uns auch ô fromer Gott, fur Krieg vnd blutvergiesen, fur der gefehrlichen seuge der Pestilenz, vnd andern geschwinden Kranckheiten mehr, fur theurer Zeit, fur feuerß- vnd waßerß noht, fur den bosen, Jähen und ewigen todt, vnd fur allem, was vns immer schadlichen sein mag. Letzlichen, wann auch dermaln einst vnser stundlein herbey nahen wird, So wollestu ô Gott vnd Herr vnserß lebenß, vnß ein sehliges ende beschweren vnd vns aus diesen Jammerthal zu dir nehmen, in die ewige Freud vnd Sehligkeit. Amen.“

Wie uns aus Friesau in diesem Zusammenhange berichtet wird, ist dort während des Dreißigjährigen Krieges das folgende Gebet an das allgemeine Kirchengebet angeschlossen worden:

„Wir bitten auch nochmals vleisig vnd billich, das Gott das gefehrliche Kriegswesen wolle gnedig abwenden vnd vns in diesem landen gnedig dafür behuten, die Potentaten vnd Herren mit dem bandt der liebe vnd friedes wieder zusammen verknupfen vnd vereinigen, das vnfried, krieg, zerstörung vnd ver- hehrung landes vnd leute möge verhütet, vnd wir des lieben worts Gottes nicht mögen beraubt werden vnd Solches vmb Christi Ehr vnd namens willen Amen. Welches alles von Gott zuerlangen precetur Pater noster.“

Diese Form des allgemeinen Kirchengebetes wird in Bezug auf die obrigkeitlichen Personen stets nach Bedarf abgeändert. Marcus Ender erreicht jedenfalls beim Landesherrn, daß er namentlich im Zoppotener Kirchengebet mit erwähnt wird.

Von allgemeinem Interesse ist es, daß Heinrich II. am 26. Mai 1632 bei dem Zoppotener Pfarrer Georg Arnoldt anfragt, warum er das allgemeine Kirchengebet verändere und nicht mehr mit für die R ö m i s c h e K a i s e r l i c h e M a j e s t ä t bete. Arnoldt solle überhaupt einmal die von ihm gebrauchte Gebetsform einschicken. Pfarrer Arnoldt antwortet darauf am 2. Juni 1632, er habe jetzt immer „Junker Marcum von Ender“ gesprochen statt „Herrn Marcus von Ender“. Für Seine Majestät habe er nicht mehr gebetet, weil diese ein Feind der evangelischen Kirche sei und sich selbst in den Orden „der gottlosen Jesuiten“ begeben habe. Dadurch würden die Ausbreitung von Gottes Wort und der wahre Gebrauch der Sakramente gehindert. Er könne deshalb nicht für des Kaisers glückliche Regierung, langes Leben und dergleichen beten. Auch in Hof habe er öfters gehört, daß nicht für den Kaiser gebetet worden sei. Als Anhang und gewissermaßen als eine Rechtfertigung fügt Pfarrer Arnoldt seinem Schreiben bei, wie in Jena — übrigens in echt evangelischer Weise — für den Kaiser gebetet werde:

„... Insonderheit laßet vnns auch von Herzen bitten, für die Röm: Kay: Maytt: daß Vnßer lieber Gott deroselben erkenntnis seines worts, vndt der waren allein seligmachenden Euangelischenn Religion, auch kreffttige Zuneigung zum Friedt, vndt eintracht in dem Hl. Römischen Reich gnediglich geben vndt Verleihen wolle, Vmb Jesu Christ Vnßers Herrn willen Amen.

Deßgleichen laßet vnns bitten, für die Königl: May: Jnn Schweden³⁾, als welche Vnßer lieber Gott in dießen betrübten Zeiten, zum Schuz vndt Rettung seiner armen hochbetrengten Christl: Kirchen, erwecket hat, sowohl auch für daß ganze Hochlöbliche Chur: vndt Fürstl. Hauß zu Sachßen...“

Die Rittergutsbesitzer, die gleichzeitig Kirchenpatrone sind, werden in den Kirchengebeten meistens namentlich genannt, wie es z. B. in Zoppoten und Reudnitz-Herrmannsgründer Fall ist. Diese Regel hat natürlich ihre Ausnahmen, wie wir bereits bei Remptendorf und Zoppoten feststellen konnten, indem dort die Patrone nicht namentlich und hier sogar der eingepfarrte Pöritzscher Rittergutsbesitzer namentlich genannt werden. Natürlich will in Zoppoten auch die obere Gutsherrschaft, die das Patronatsrecht nicht besitzt, in Bezug auf das Kirchengebet die gleichen Ehrenrechte haben, wie die untere. So setzt es der Reuß-Pl. Hofmeister von Tettau auf Ober-Zoppoten auch durch, daß er im Kirchengebet namentlich mit erwähnt wird. Es lautet in diesem Falle⁴⁾:

„... Ingleichen nimb auch in deinen gnedigen Schuz und Schirm, Unßere Hoch-Edelgebohrne Gerichts und LehnsHerrschaft, Herrn N. Niclas Ernst von Güntherrod uf alhier, Hochgräfl. Schwarzburg. wohlbestalten Ober-Hoffmeister, Rath

³⁾ = Gustav Adolf.

⁴⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 29, Nr. 10.

und Hauptmann der Oberr Graffschafft Rudolstadt, als unßerer beeden Kirchen und hiesiger Pfarr vielgeehrten Patron, deßen Hochadel. Eheliebste, liebste Kinder, Herrn Bruder und Frau Schwester, samt allen Hochadel. Angehörigen, wie auch H. Johann Friedrichen von Tettau, (gewesenen) Hochgräfl. Reuß-Pl. wohlbestalten Hoff- und Forstmeister zu Gera, benebenst allen Hochadel. Anverwandten. Den gemeinen Hausstand alhier...“

Allem Anschein nach ist diese Gebetsformel dem Patron schon immer ein Dorn im Auge gewesen, denn als das obere Rittergut Zoppoten nach dem Tode des Hofmeisters von Tettau an Heinrich XIII. heimgefallen und von diesem dann an Heinrich Anton von der Ölßnitz verkauft worden ist, verbietet er sofort nach der Aussage des Pfarrers Wächter die namentliche Fürbitte für den neuen oberen Rittergutsbesitzer, weil es früher auch nicht üblich gewesen sei.

Heinrich Anton von der Ölßnitz will aber seinerseits nicht auf die seinem Besitzvorgänger widerfahrne Ehre verzichten und richtet deshalb am 16. Dezember 1702 ein diesbezügliches Gesuch an das Konsistorium, indem „nicht so wohl ein beßerer respect derer Unterthanen gegen ihre Lehns Obrigkeit, alß eine mehrere devotion gegen Gott intendiret wird“⁵⁾. Nach längeren Verhandlungen gelingt es schließlich dem von der Ölßnitz, seine Ansprüche durchzusetzen.

Besonders schön ist die Zoppotener Fürbittenformel bis zum Jahre 1732 gewesen⁶⁾; sie lautet nämlich zu dieser Zeit:

„Desgleichen laß dir auch in Gnaden anbefohlen sein, unsere HochAdel. Gnädige respective Lehn Gerichts und Patronats- dann auch verordnet und confirmirte VormundsHerrschaft, die Wohlgebohrne Frau, Frau Maria Sabina von Reitzenstein, Gebohrne von Würzburg, des weyl. Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolff Christophs von Reitzenstein, HochFürstl. Brandenburg. Culmbachischen Hochbetraut gewesenen Geheimbten Raths, auch Ober-Forst- und Ober-Jägermeisters, dann des HochFürstl. Ordens: de la Sincerite Ritters, nachgelaßene Frau Wittib. Ingleichen Deroselben HochAdel. Descendenz und respective Pflēgbefohlene, die Wohlgebohrnen Herren Söhne, alß alhiesige Lehns- und Gerichts-Herren, wie auch Frau und Fräulein Töchtere, allerseits Gebohrne von Reitzenstein, samt den übrigen HochAdel. Anverwandten und Befreunden.

Desgleichen auch den Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Heinrich von Dobeneck uff allhier samt deßen HochAdel. lieben Kindern und andern HochAdel. Anverwandten...“

Neben diesen uns jetzt recht schwülstig anmutenden Titulaturen gab es natürlich auch wesentlich einfachere Formen der kirchlichen Fürbitte für die Rittergutsbesitzer. In Reinsdorf heißt es z. B. ganz schlicht für die Schönfelder Rittergutsbesitzer⁷⁾:

„Ingleichen hiesige Eingepfarrte Adelige und respective Gerichts-Obrigkeit, auch Frauen Eheliebste, Mutter, Kinder und sämtliche Angehörige.“

⁵⁾ a. a. O.

⁶⁾ a. a. O.

⁷⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 27 und 44.

Auch Hans Heinrich von Dobeneck auf Ober-Zoppoten hat erst besonders am 27. August 1723 bei dem Obergreizer Konsistorium um die namentliche Fürbitte nachgesucht⁸⁾. Und die verwitwete Frau von Reitzenstein schreibt wiederum am 2. April 1742 an den Regierungsrat und Kanzleidirektor Junius⁹⁾, „daß dergl. namentl. bitten¹⁰⁾ viele Unordnung in der Gemeinde hishero verursacht, indem seine¹¹⁾ Unterthanen in der Persvasion stehen daß ihr Herr, eben so viel (wie er auch zum öfftern Pretendiret) in Gemeinde sachen zu befehlen als die Besizere des hiesigen¹²⁾ Ritter-Guths“. „Ich erinnere mich als abgewichenen Jahres Jhro der 24ste gnädigste Herr Hochgräfl. Gnaden und Ew: Hoch-Edelgb: allhier zu gegen wahren, und vor ihm¹³⁾ wie oben gemeldet gebethen wurde, HöchstDieselbigen hernach davon gesprochen, daß weil er nicht mit Patronus wehre, derselbe nicht nahmendl. sondern zukünftig als ein eingepfarder von Adel zu beneßen.“

Durch ein Obergreizer Konsistorialreskript wird den Pfarrern des Landes am 4. Mai 1747 mitgeteilt¹⁴⁾, wie es mit der kirchlichen Fürbitte „hinfür in den gesamten Reußischen Herrschaften gehalten“ werden solle. Diese neue Fassung lautet:

„Insonderheit aber laß dir in Gnaden befohlen seyn Unsern regierenden LandesHerrn, Herrn Heinrich den Eilften, Eltern Reußen, Grafen u. Herrn von Plauen, samt Dero Herzgeliebtesten Frauen Gemahlin, Herrn Sohn, Gräfin Tochter u. Frau Mutter, ingleichen die Herren Vettere, älterer u. jüngerer Linie, auch den ganzen Hoch-Gräfl. Reuß. Stam u. alle deßen Anverwandte u. Zugethane. Seegne sie, o Gott, allesamt geistlich u. leiblich, erhalte Sie in deiner Wahrheit, behüte Sie vor aller Gefahr u. Unglück, u. hilf, daß wir unter Jhnen ein fein stilles und geruhiges Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit u. Ehrbarkeit. Du wollest auch alle Unserer Gnädigen Herrschafft treue Räte u. Beamte, ingl. beederseits Adel. Erb- Lehn- u. Gerichtsherrn u. resp. Patronum allhier, benebst deren sämtl. Angehörigen gnädiglich beschirmen, Sie mit deinem Heil. Geist regieren, daß Sie allerseits ihr Amt erkennen u. darinnen mit Gericht u. Gerechtigkeit thun, was dir gefällig ist.“

Gegen diese neue Formel erhebt jedoch Wolf Ehrenfried von Reitzenstein auf Unter-Zoppoten am 5. Oktober 1747 bei Graf Heinrich XI. Einspruch: „so lange ein Mensch gedencket, (sei) der Besizer des Untern-RitterGuthes, als Patron über Kürchen und Schule, bey dem allgemeinen Kirchen-Gebethe mit seinen völligen Nahmen und Bedienungen¹⁵⁾ genennet (worden) ... Weilen nun nach dem neuen vorgeschriebe-

⁸⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 29, Nr. 23.

⁹⁾ a. a. O. Nr. 3.

¹⁰⁾ N.B. für den von Dobeneck!

¹¹⁾ = des von Dobeneck.

¹²⁾ = Unter-Zoppoten.

¹³⁾ = den von Dobeneck.

¹⁴⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 29, Nr. 33. — Eine Sammlung reußischer Kirchengebete hat Graf Heinrich XI. im Jahre 1768 in Buchform herausgeben lassen.

¹⁵⁾ = seinen Ämtern.

nen Formular zwischen mir und dem Besizer des Obern-RitterGuthes, deßen sonst¹⁶⁾ bey dem öffentl: Gebethe nicht einmahl Erwähnung geschehen, vor izeo kein unterschied gemachet, und von denen wenigsten Zuhörern verstanden wird, welcher unter uns Patronus sey, zugeschwiegen daß, als in vorigen Zeiten meine Lehens-Antecessores, und ich nur in diesen Jahr mit Nahmen genennet worden, und izeo eine so geschwinde änderung vorgegangen, ein solches bey dem gemeinen Mann und Unterthanen eine arth einer Verächtlichkeit nach sich ziehet, gestalten schon ein- und andere ihre Gedancken darüber gehabt haben mögen“ so bittet Reitzenstein, daß es doch bei dem vorigen Stande belassen werden möge.

Heinrich XI. genehmigt Reitzensteins Gesuch am 12. Oktober 1747, was dem Zoppotener Pfarrer Feiler am 18. Oktober 1747 durch ein Konsistorialreskript mitgeteilt wird: „Obwohlen in sämtl. Reußischen und anderen benachbarten Landen die Vorbitte, so wie solche von Unserm Consistorio unterm 4. Maij a. c. dem Ehrn Pfarrer Feiler zu Zoppoten zugefertigt worden, gewöhnlich ist; so haben Wir jedennoch auf beschehenes unterthäniges Vorstellen, aus besonderer Gnade, wiewohlen ohne Consequenz und bis auf weitere Verordnung hierbey eine Abänderung machen zu laßen resoluiert, und hat Unser Consistorium die bisherige Vorbitte solcher gestalt einzurichten, daß post verba

„Herrschaft treue Räte und Beamte;
folgendes gesezt werde:

„Ingleichen den Wohlgebohrnen Herrn, Wolff Ehrenfried Albrecht von Reitzenstein, Erb- Lehn- und Gerichts-Herrn, auch Patronum der Kirche und Schule hieselbst, Hochfürstl. Brandenburg-Anspach. Camer-Juncker, Obrist-Wacht- und Reise-Stall-Meister, samt deßen geliebtesten Frau Mutter, Herren Brüdern, auch resp. Frauen und Fräulein Schwestern nebst übrigen Adel. Anverwandten und Befreundten, wie auch den Wohlgebohrnen Herrn Johann Christoph von Dobeneck samt deßen sämtl. Adeliichen Anverwandten und Befreundten, gnädiglich beschirmen.“

So hat also auch diesmal der eingepfarrte Gerichtsherr Hans Christoph von Dobeneck wieder die namentliche Erwähnung im Kirchengebet neben dem Patron von Reitzenstein mit erhalten.

Die Reudnitzer Kirchenpatrone werden selbstverständlich namentlich in das Herrmannsgrüner Kirchengebet eingeschlossen¹⁷⁾.

In Sorge-Settendorf werden die Trünziger Rittergutsbesitzer auch namentlich genannt¹⁸⁾, und in den Jahren 1697/98 heißt es dort: „... desgleichen dem wohlgebornen Herrn, Herrn Georg Friedrich von Uffel als Collatori¹⁹⁾, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn allhier usw. usw.“

Bemerkenswert ist schließlich auch, daß der Gräfl. Reuß-Pl. Bergmeister Johann Christian Rudolph nach dem Erwerb des Crispendorfer

¹⁶⁾ = früher.

¹⁷⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. VII, Nr. 42.

¹⁸⁾ a. a. O. Nr. 9 a.

¹⁹⁾ Über die Patronatsverhältnisse von Sorge-Settendorf ist weiter oben (S. 267) gehandelt worden.

Rittergutes (1765) als Nicht-Patron namentlich in das Crispendorfer Kirchengebet eingeschlossen wird²⁰⁾.

Und wiederum gelingt es den Bemühungen des Untergreizer Rats und Hofmeisters von Watzdorf auf Unter-Reudnitz, daß das Untergreizer Konsistorium trotz des Ober-Reudnitzer Patronats am 26. März 1728 das Herrmannsgrüner Kirchengebet dahin ändert²¹⁾:

„...alle niederen Obrigkeiten, wie auch der hiesigen Kirchen Hochadel. Collatorem, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Oberreudnitz, dessen Frau Mutter und übrige Angehörige, incl. den hierher eingepfarrten Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn zu Unterreudnitz, samt dessen Frau Eheliubsten, Kindern und Anverwandten.“

Noch im Jahre 1713 lautete nämlich die betreffende Formel:

„...alle niedere Obrigkeiten, wie auch den hochwohlgebornen Herrn Hans Friedrich Trützschlern auf Ober-Reudnitz, incl. alle übrigen Hochadel. Angehörige, gib ihnen beständige Gesundheit und langes Leben und hilf, daß sie tun, was dir wohlgefällt...“

Watzdorf aber hat sich in seinen Schreiben wiederholt darauf bezogen²²⁾, daß der Unter-Reudnitzer Rittergutsbesitzer durch die Bestimmungen der Reudnitzer Rittergutsteilungen in den Jahren 1673 und 1685 mit „dem Oberreudnitzer Collatori in Bezug auf alle kirchlichen Rechte gleichgestellt“ sei. — Die Herrmannsgrüner Rittergutherrschaft wird niemals in den Kirchengebeten erwähnt, vielleicht weil das Rittergut Herrmannsgrün anfangs mit zum Rittergut Reudnitz gehörte und auch keine eigenen Untertanen hatte und somit auch keine besondere „Obrigkeit“ war, für die gebetet werden mußte²³⁾; ferner befand sich auch das abgetrennte Rittergut Herrmannsgrün lange Zeit im Besitz von Reudnitzer Rittergutsbesitzern.

Allerdings steht wohl im ganzen Lande der Fall einzig da, daß die Bernsgrüner Rittergutsbesitzer für die Einschließung in das allgemeine Kirchengebet ihrem Pfarrer sogar jährlich ein Fuder Heu geschenkt haben²⁴⁾.

Wie im allgemeinen Kirchengebet, so sind die Gerichtsherren auch in die Litanei eingeschlossen worden. Wiederum möge hier Zoppoten als Musterbeispiel dienen, wo es bis zum Jahre 1732 in der Litanei hieß²⁵⁾:

²⁰⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. III, Nr. 4.

²¹⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. VII, Nr. 42.

²²⁾ a. a. O.

²³⁾ Daß diese Erwägungen für das allgemeine Kirchengebet sicher eine Rolle gespielt haben, geht vor allem aus dem Gesuch des Dr. Marcus Ender auf Pöritzsch an Heinrich II. vom 11. Dezember 1623 hervor (H-A: Schrank II, Fach 91, Nr. 24), der ausdrücklich auf die Bibelstelle (1. Tim. 2) verweist: „So ermahne ich nun, daß man tue Fürbitte für alle Obrigkeiten, das ist gut und angenehm Gott, unserm Heiland Christo Jesu.“

²⁴⁾ Vgl. S. 768.

„Unsre Wohlgebohrne gnädige Lehn- und Gerichtsherrschaft
seegen und behüten.

Das HochAdel: Hauß von Dobeneck allhier
seegen und behüten.“

Diese Formel ist dann am 10. Mai 1732 durch die Räte Junius, Geb-
ler und Orlich dahin umgeändert worden ²⁶⁾:

„Die HochAdel: Lehn- und Gerichtsherrschaft allhier
seegen und behüten.“

Diesmal erklärte die verwitwete Frau von Reitzenstein dazu auch,
daß sie mit dieser Änderung „gar wohl zufrieden“ sei.

Auch sonst waren noch kirchliche Fürbitten für die Ritter-
gutsbesitzer üblich. Pfarrer Feiler von Zoppoten fragt am 6. November 1737
bei dem Konsistorium an ²⁷⁾, wie er sich in dieser Beziehung bei Krank-
heitsfällen und Reisen bei der Reitzensteinschen Familie ver-
halten solle. Auf Anfordern des Konsistoriums schickt er darauf ein solches
Gebetsformular ein, das folgenden Wortlaut hat:

„Ewe Xstl. Liebe wolle sich in ihr andächtig Gebet u. Vorbitte laßen
empfohlen seyn den Wohlgeb: Herrn Wolfgang Veit Christoph von Reitzenstein,
Sr. Maj. in Dänemarckt wirkl. CamerJuncker, als unseren ältisten Gerichts- u.
Lehns-Herrn, welcher in Ober-Kotzau sehr schwach u. krank darnider liegt. Wir
flehen daher den gütigen Gott demüthig an, Er wolle diesen theuren patienten
seiner Liebe u. Erbarmung laßen empfohlen seyn, der Seelen in Christo Gnade
u. Vergebung, dem Leibe Linderung u. Hülffe gnädigl. gewähren, und über
Haupt die Kranckheit also wenden, wie es seinem H. Nahmen zum Preiß, dem
H. patienten aber, zur zeitl.; allermeist ewigen Wohlfarth ersprießl: seyn mag,
um Christi Willen. Der HErr sehe auf die Thränen der Hochbetrübten Frau
Mama, u. laße Sie mit ihrem Hauße Gnade vor seinen Augen finden; sey auch
unser aller gnädiger Gott u. große Hülffe, Amen.“

Eine solche Fürbitte in Krankheitsfällen ist an sich nichts besonderes,
denn sie kann auf besonderes Ansuchen auch sonst den Kirchengemeinde-
mitgliedern gewährt werden.

Dagegen ist die Fürbitte für die schwangeren Frauen
der Vasallen ein besonderes Recht, das sonst nur das Reußenhaus noch für
sich auch gebraucht hat. Dies wird vor allem durch folgendes Beispiel klar:
Adam Friedrich Trützscher aus dem Hause Reudnitz bittet am 3. Januar 1722
das Untergreizer Konsistorium ²⁸⁾, daß der Reinsdorfer Pfarrer für seine
Frau eine solche öffentliche Kirchenfürbitte verrichten möge, „wie sie sonst
anderen hiesigen von Adel widerfährt“, weil er sich zur Zeit in seines Veters
„Carl Erdmanns von Commerstädt auf Unterschönfeld Behausung mit den
Seinigen wesentlich aufhält“. Gleichzeitig bittet er auch schon um Ge-

²⁵⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 29, Nr. 33.

²⁶⁾ a. a. O.

²⁷⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 29, Nr. 31.

²⁸⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 18.

währung der sonst bei Adeligen üblichen Haustaufe für sein zu erwartendes Kind. Fürbitte und Haustaufe seien ihm auch bei seinem vormaligen Aufenthalt in Herrmannsgrün und Steinsdorf gewährt worden. Auch der von Commerstädt verwendet sich für seinen Vetter bei dem Reinsdorfer Pfarrer und deutet ihm an, wenn diese Wohltat seinem Vetter nicht widerfahren dürfe, so müsse er solches in Zukunft auch auf sich beziehen, und er müsse auch darauf sehen, daß er der Kirche und dem Geistlichen die zugewandten Mittel wiederum entziehe. Das Konsistorium aber reskribiert ²⁹⁾ am 9. Januar 1722 an den Reinsdorfer Pfarrer: Da Trützscher weder ein ordentlicher Eingepfarrter noch Besitzer eines Lehngutes sei, so müsse die Fürbitte solange unterbleiben, bis man sich bei der jüngeren Linie Reuß erkundigt habe, was dort bei solchen Fällen üblich sei. Die Privattaufe wird jedoch sogleich gestattet.

Als wörtliches Beispiel einer solchen Fürbittenabkündigung für die Ehefrau eines Schönfelder Rittergutsbesitzers sei hier diejenige wiedergegeben, die das Konsistorium am 14. März 1771 „mit Weglassung des Namens“ genehmigt, welche am darauffolgenden Sonntag angewandt und „solange es nötig ist“ fortgesetzt werden soll ³⁰⁾:

„Es ist in hiesiger Gemeinde eine Hochadl. Person befindl. welche der allerhöchste mit ehelicher Leibesfrucht geseget und die der Zeit ihrer Entbindung mit nächsten entgenseheth, welche demnach Ew. xstl. Liebe zu hertzlicher Fürbitte um eine fröliche Geburts-Stunde sich wolle empfohlen seyn laßen, Addatur Votum.“

8. Die Privat-Kommunion.

Wie es auch an anderen Stellen erwähnt ist, sehen es die reußischen Landesherrschaften und vor allem diejenigen, die stark pietistisch beeinflusst sind, nicht gern, wenn die Vasallen kirchliche Sonderrechte beanspruchen. Im 17. Jahrhundert war es durchweg üblich, daß der Adel bzw. die Rittergutsbesitzer sich das heilige Abendmahl vor der Predigt reichen ließen.

Im Jahre 1699 tritt für die Herrschaft Untergreiz mit dieser Sitte eine Wandlung ein, und es wird jede Privat-Kommunion verboten. Pfarrer Streng zu Reinsdorf erhält im Jahre 1700 von dem Konsistorium eine Geldstrafe von 10 Talern zudiktirt ¹⁾, weil er diese landesherrliche Verordnung übertreten und am 2. Advent Georg Ernst von Commerstädt auf Unter-Schönfeld das Nachtmahl vor der Predigt gereicht hat, wie es sonst üblich gewesen sei, und weil er es zu Hohenjahr 1700 bei Hans Heinrich von Commerstädt wieder getan hat, obgleich jener seine schlechte Kleidung, dieser aber Unpäßlichkeit vorgewandt hätten.

²⁹⁾ a. a. O.

³⁰⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 27.

¹⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 3.

Als dann der Unter-Schönfelder Rittergutspächter am 6. März 1700 für sich und seine schwangere Frau bei Heinrich XIII. um die Erlaubnis nachsucht²⁾, „vor der Predigt das Hochwürdige Abendmahl zu genießen“, genehmigt dies der Landesherr nur für die Frau des Antragstellers.

Heinrich III. von Untergreiz handhabt diese Verordnung nicht mehr so streng, und so kommt es, daß er auch Adeligen, die keine Rittergüter besitzen, gestattet, vor der übrigen Kirchengemeinde zum Abendmahl zu gehen, bzw. dasselbe bereits vor der Predigt oder früh vor dem Gottesdienst allein zu erhalten³⁾. Wie schnell die Rittergutsbesitzer sich dieses Recht aneigneten, geht daraus hervor, daß Karl Andreas Hauenschild auf Fröbersgrün am 30. Juni 1742 auf dem Oberen Schlosse in Greiz eine Bittschrift überreicht⁴⁾ und darin die Privat-Kommunion beantragt, weil er da „bessere Andacht haben“ könne. Gleichzeitig weist Hauenschild darauf hin, daß seine Besitzvorgänger dieses Recht auch genossen hätten. Von größtem Interesse ist dabei die Stellungnahme des Greizer Superintendenten Orlich, der gegen Hauenschilds Antrag keine Bedenken hat, „weil doch jeder nobilis, der auch nur ein BauerGütgen hätte, u. alle andere, die sich denen nobilibus equiparirten, der öffentl. communion, hodie, sich eximirten, also diesem es auch wohl zu verstaten sey, biß etwa wegen d. privat communion ein generale gemacht werden könnte“. Von dieser Zeit an wird also die Privat-Kommunion auch gestattet, wenn keine Krankheiten oder sonstige Umstände obwalten⁵⁾. Ja es geht sogar soweit, daß man den Rittergutsbesitzern und ihren Familien die Privat-Kommunion in ihrer Wohnung gestattet, wie ein Konsistorialreskript vom 20. April 1769 an den Pfarrer Jahn in Fröbersgrün besagt⁶⁾:

„Demnach der dasige Cammer Rath Herr Joh. Friedrich von Schuroth auf Bernsgrün Verlangen träget, zumahlen wegen seiner öftern Unpäßlichkeit mit seinen Angehörigen das Heil: Abendmahl in seiner Wohnung empfangen zu dürfen: und dann demselben als einem mit einem Rittergut angesessenen nobili hierinnen zu entstehen nicht sein will: als habt ihr auf jedesmahliges schrift- oder mündliches Begehren ihm Herrn Cammer Rath hierunter zu fügen.“

Daß es wegen des Degentragens der Adligen bei dem Empfang des hl. Abendmahles im 17. Jahrhundert noch zu Mißhelligkeiten zwischen ihnen und dem Pfarrer bzw. dem Konsistorium gekommen ist, konnte bei der Remptendorfer Rittergutsgeschichte⁷⁾ an einem Beispiel gezeigt werden, wo es Friedrich von Machwitz vom Untergreizer Konsistorium zum Vorwurf gemacht wird, daß er mit einem Hirschfänger bewaffnet zum hl. Abendmahl gegangen sei⁸⁾. — Welchen Ärger das Degentragen eines

2) a. a. O.

3) R-A: a. Rep. C, Cap. II C 24, Nr. 2.

4) R-A: a. Rep. C, Cap. II C 7, Nr. 32.

5) R-A: a. Rep. C, Cap. II C 24, Nr. 2 und 19.

6) R-A: a. Rep. C, Cap. II C 2, Nr. 19.

7) S. 1102 f.

8) R-A: a. Rep. C, Cap. II C 24, Nr. 5 b.

Herrn von Commerstädt beim Gevatterstehen in der Reinsdorfer Kirche dem dortigen Pfarrer verursacht hat, ist im Rahmen der Schönfelder Rittergutsgeschichte erwähnt worden ⁹⁾.

9. Das Aufgebot.

In Bezug auf das Aufgebot bei Trauungen hatte der Adel ebenfalls seine besonderen Rechte. Als Beispiel eines solchen Vorganges sei berichtet, daß Heinrich Wilhelm Rudolf Christian von Commerstädt auf Unter-Schönfeld im Jahre 1770 seinem Landesherrn angezeigt hat ¹⁾, „wasmaßen er sich mit Fräulein Carolinen Sophien Hypolithen Bosin, des Churf. Sächs. CammerJunkers und Gräfl. Schönburgischen RegierungsRaths H. Carl Wilhelm Bosens Tochter in eine eheliche Verbindung eingelassen und solche nach bevorstehenden Pfingstfeiertagen durch priesterliche Copulation in Glauchau zu vollziehen gesonnen sey mit angehängter unterthänigster Bitte Höchstdieselben zu verstaten in Gn. geruhen wollen, daß deßen vorhabende eheliche Verbindung anstatt des gewöhnlichen dreimaligen Aufgebots nur ein vor allemal am letzten Sonntag vor der Trauung von der Kanzel verkündigt werden möge“. Nachdem dann Hochgräfl. Gnaden „solchem Suchen in Gn. deferiret“, erteilt das Konsistorium die entsprechende Anweisung an den Reinsdorfer Pfarrer.

Auch in der jüngeren Linie Reuß sind „adeliche Vasallen, so auf Ritter-Güthern sitzen“, nicht an das sonst übliche kirchliche Aufgebot gebunden ²⁾.

Bei der Einführung der Zivilehe durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1876 wurden die früher für das kirchliche Aufgebot und die kirchliche Trauung erlassenen Bestimmungen sämtlich aufgehoben und durch die Bestimmungen der Konsistorialverordnung vom 28. Dezember 1875 ersetzt ³⁾.

10. Die Haustrauung.

Die Haustrauung scheint bei den Rittergutsbesitzern im allgemeinen üblich gewesen zu sein und dies vor allem dann, wenn es in dem betreffenden Orte keine Kirche gab. Daß aber die Landesherrschaft gerade in diesem Punkte es nicht gern sah, wenn die Vasallen sich größere Freiheiten erlaubten, geht aus einem solchen Fall in Brückla aus dem Jahre 1715 hervor ¹⁾: Wolf Heinrich von Häußler auf Brückla hat die Trauung

⁹⁾ S. 510 f.

¹⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 27.

²⁾ Vgl. u. a. Suppl. IV der älteren Gesetzsammlung, fol. 56.

³⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1875, S. 259 ff.

¹⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. II, Nr. 28.

seines Sohnes in seinem Hause an einem Sonntag durch den Hohenleubener Pfarrer vornehmen lassen und hat damit gegen die landesherrlichen *Policeimandate* verstoßen. Als ihn die Regierung deswegen zur Rede stellt, antwortet der von Häußler am 12. April 1715, „daß (1) wegen der Sonntags-Trauungen unter Cavalliren mir von keinem Verbothe etwas bewust, auch (2) dem H. Pastori in Hohenleuben nichts bekant ist, überdiß (3) die Copulation meines Sohnes, als eines Königl. und ChurSächs. Officirers, ohne Eintrag des Gottesdienstes, erst bei später Abends-Zeit, Beyseyens weniger Freunde, und bey HochGräfl: Landes-Trauer, in aller Stille verichtet worden“. Er wolle jedoch nebst seinen Mitständen hoffen, „es werde ja ein Unterscheid observiret, und den Vasallen ein Vorzug vor andern gegönnet werden, wobey man uns auch wohl laßen wird“.

Nachdem dies die Regierung an die Obergreizer Vormundschaftsherrschaft, Graf Heinrich XXIV. R. j. L. und Gräfin Henriette Amalie von Obergreiz, gemeldet hat, reskribieren diese am 7. Mai 1715 an die Regierung: „Wir haben Euern Bericht nebst des von Häußlers Supplic die an einem Sonntage gehaltene Hochzeit betr. verlesen. Nun laßen wir es zwar vor dismahl gestalten Sachen nach bey seiner Entschuldigung bewenden. Weil er aber vermeynet, alß ob man in dergleichen zu Heiligung des Sonntags und guter Policey gehörigen Sachen die Vasallen von der obligation frey sprechen solte, So wollet ihr ihm solchen Irrthum benehmen, und dabey bedeuten, daß in allen guten Ordnungen und Gewohnheiten die Cavaliers darin den Vorzug sehen müßen, daß Sie andern mit guten Exempel vorgehen.“ Diese Anweisung teilt die Regierung am 29. Mai 1715 dem von Häußler mit.

Anmerungsweise sei hier erwähnt, daß wir die gleiche Haltung der streng pietistisch eingestellten Landesherrschaft auch in dem „Erneuerten Policey Mandat“ vom 3. Juli 1715 antreffen, in dem es ausdrücklich heißt, daß man zu denen von Adel „das gnädigste Vertrauen“ hat, „sie werden... vor ihre Personen dieser Unserer erneuerten Verordnung nachleben, und darinnen andern mit gutem Exempel vorgehen“²⁾.

Auch die für das ganze Fürstentum erlassene Eheordnung vom 9. Januar 1771³⁾ nimmt die Ritterschaft von den für alle geltenden Bestimmungen nicht aus.

II. Die Haustaufe.

Wenn in einem adeligen Hause bzw. in einem Rittergut ein Kind geboren wurde, so erteilte das Konsistorium auf Ansuchen die Genehmigung zur Haustaufe¹⁾.

²⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. I, Nr. 24.

³⁾ Ältere Gesetzsammlung Bd. A, fol. 122 ff.

¹⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 3 und 18.

Bei diesen Haustaufen waren die herrschaftlichen Polizeiverordnungen über Sonntagsheiligung usw. zu beachten. Dies wird dadurch beleuchtet, daß Adam Eustachius von Traxdorff auf Brückla am 5. Dezember 1659 den Landesherrn um die Erlaubnis bittet²⁾, bei der Taufe seiner am 1. Dezember 1659 geborenen Tochter, die am 8. Dezember stattfinden soll, zur „Ergötzung“ seiner vornehmen Gevatter und Freunde ein paar Spielleute gebrauchen zu dürfen; der 8. Dezember liegt nämlich in der Adventszeit Christi, „da die Kirche zu trauern pfleget“. Traxdorff betont jedoch ausdrücklich, daß diese Spielleute nicht zu „ungeziemender Üppigkeit“, sondern nur zu „weniger Ergötzlichkeit“ gebraucht werden sollen.

12. Die Beisetzungsfeierlichkeiten und Erbbegräbnisse.

Bei Todesfällen hatten die Rittergutsbesitzer das Recht auf ein besonderes Ehrengeläute für sich und ihre Familie. Vorausgeschickt sei hierbei gleich die Bemerkung, daß dieses Recht vom Konsistorium im Laufe der Zeit immer mehr eingeschränkt worden ist, die Rittergutsbesitzer hingegen dasselbe ihrerseits immer weiter auszudehnen versuchten.

Über dieses sogenannte „Hinläuten“ für die Rittergutsbesitzer in Reuß ä. L. haben wir für das 17. Jahrhundert nur recht spärliche Nachrichten. Und noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte dieser Brauch noch keine einheitliche Regelung erfahren, so daß der Hofrat Fickweiler sich im Dezember 1734 in Ebersdorf erkundigte, wie es in Reuß j. L. mit dem Hinläuten bei adeligen Trauerfällen gehalten werde. Man übersandte ihm darauf am 15. Dezember 1734 nachstehenden „Extract gn. herrschaftlicher Resolution auf die von der Ritterschaft beym Landtage ao. 1662 übergebene Gravamina“¹⁾.

Schon Friedrich von Machwitz auf Remptendorf hatte sich am 29. Dezember 1670 anlässlich der Beisetzungsfeierlichkeiten für seinen in Ebersdorf verstorbenen Bruder, den Mitbesitzer des hinteren Remptendorfer Rittergutes, dem Untergreizer Konsistorium gegenüber auf die gleiche Verordnung bezogen und davon die folgende Abschrift eingesandt²⁾:

„Extract.

Auß der Hochgebornen Jüngern Lini Herren Reußen, Herren von Plauen p. gnädigen Verordnung, vff dero sämbtlichen Adelichen Ritterschafft beym Landtage Ao. 1662. beschenes suchen p.

Das Hinleiten bey derer von Adel vndt derer Ihrigen Absterben und Beysezzung.

Damitt dießfalls eine Gewißheit, auch in allen Herrschafftten eine Gleichheit seyn möge, Wollen gnd. Herrschafft verstaten und zulaßen, Daß wann ein Besizer eines Ritterguths oder sein Weib, der sey Patronus oder Gerichtsherr allein,

²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. II, Nr. 1.

¹⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 27 b, fol. 34—36.

²⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 24, Nr. 5 b.

oder Beedes zugleich, verstürbe, Sie das Hinleiten, wo das Begräbnüß über 14. tage nicht verschoben würde, alle tage biß zum Begräbnüß in allen ihren Kirchen verrichten laßen möchten; Do aber das Begräbnüß über 14. tage anstandt hette, solche 14. tage eingetheilet, und 8. oder 10. tage, so bald nach dem Todt, dann die übrigen 6. oder 4. tage vorn Begräbnüß hingeleitert werden, Dofern auch bald anfangs nur eine Beysezung und hernach vffs neue ein Leichbegängnüß verrichtet würde, Sie zwardten nach der Beysezung nicht mehr leiten solten, Bey gedachten Begräbnüß aber wieder 3. oder 4. tage vorhero vffs neue hinleiten laßen möchten. Es solle aber des tages das Hinleiten über eine Halbe stunde sich nicht erstrecken,

Wegen Ihrer Kindere, Brüdere, Schwestern und des Weibes Eltern, die im Hauße versterben, soll es bey Acht tagen in allen verbleiben.

Betreffende ferner daß Geschwistere, so außerhalb des Gerichtsherrn Hauß, gleichwohl in selber Herrschafft versterben, wie auch weitere Befreunde³⁾, so in eines Gerichtsherrn Behausung Todes verfahren, denen möchte Drey oder meists Vier tage vor dero Begräbnüß oder Begängnüß in allen hingeleitert werden, Jedoch daß mann sich vff alle fälle (:außer wenn die Patroni selbst versterben:) der Mühe und des Geleits halber gegen denen Kirchen gebürlich bezeuge, und do auß guten Willen nicht ein mehrers derenthalben gegeben würde, oder herbracht wehre, Zum wenigsten von einem ieden tage oder halben stunde, für das Geleite 3. gr. (:darvon das dritte teil denen so das Geleite verrichten, Zwey drittheil aber den Kirchkasten zu guth gehen sollte:) abstatte,

Wann aber ein Befreunder außerhalb der Herrschafft oder einer von Adel, und deßen Anverwandte, welcher nur auff einen BauernGuth sizet, in oder außer der Herrschafft verstorbet, denenselben würde, wie bey anderen Eingepfarrten brauchlich, Nehmlich denenjenigen, so in fremden Orten todes verfahren, und doselbst zu erden bestattet werden, einmahl eine Halbe stunde lang, denen andern aber so in der Herrschafft begraben werden, einmahl vor dem Begräbnüß, und das andere mahl, wie herkommen, auff dem tage des Begräbnüß geläutet,

Welches dann alß auß dem Consistorio denen pastoribus, sich hiernach habende zuachten, angefüget werden soll.“

Eine derartig ausführliche Bestimmung gab es nun zu dieser Zeit für das Gebiet der älteren Linie Reuß noch nicht.

Recht interessant ist der Fall, der sich im Jahre 1685 in Z o p p o t e n ereignet hat. Als die Ehefrau des Ober-Zoppotener Rittergutsbesitzers und Geraer Hof- und Forstmeisters Hans Friedrich v o n T e t t a u, eine geborene v o n K a u f f u n g, am 3. Februar 1685 in Gera verstorben war, hat der von Tettau zunächst bei dem Zoppotener Kirchenpatron Niclas Ernst v o n G ü n d e r o d e auf Unter-Zoppoten um die Erlaubnis nachgesucht, daß der Todesfall in der Kirche zu Zoppoten a b g e k ü n d i g t werde und daß dort auch das H i n l ä u t e n geschehe⁴⁾. Der Patron will beides nicht gestatten, weil die Frau von Tettau in Gera gestorben sei, und wohl auch nicht nach Zoppoten begraben werde. Tettau wendet sich daraufhin an das Konsistorium, das am 20. Februar dem von Günderoode mitteilt, daß es die Abkündigung und das Hinläuten genehmigt habe.

³⁾ = Verwandte.

⁴⁾ R.A: a. Rep. C, Cap. II C 29, Nr. 6.

Wenn die Rittergutsbesitzer auch ein gewisses Recht auf das Hinläuten hatten, so mußten sie jedoch bei jedem einzelnen Falle erst bei dem K o n s i s t o r i u m die ausdrückliche A n w e i s u n g einholen, und jedes eigenmächtige Ansetzen eines Trauergeläutes wurde ihnen, wie wir noch an einigen Beispielen sehen werden, übelgenommen.

Am 8. Oktober 1705 bittet Hans Wilhelm von Kommerstädt auf Ober-Schönfeld das Konsistorium, das Hinläuten für seine verstorbene Ehefrau anzuordnen und zwar vier Wochen lang jeden Tag eine Stunde, wie es bei seinen Vorfahren und seinen Kindern geschehen sei⁵⁾. Das Konsistorium reskribiert jedoch am 9. Oktober 1705, daß man bei derzeitiger Abwesenheit des Landesherrn ein solches Hinläuten nicht gestatten könne, zumal man dafür in den Akten keine Anhaltspunkte habe. Das Konsistorium verhört aber auch den Greizer Tuchscherer Christian W a l t h e r, der 66 Jahre alt und ein Sohn eines ehemaligen Reinsdorfer Schullehrers ist. Dieser sagt aus, daß beim Tode von Hans Wilhelm v o n K o m m e r s t ä d t s Eltern auch wirklich vier Wochen lang täglich hingeläutet worden sei. Trotzdem genehmigt das Konsistorium am 31. Oktober 1705, daß diesmal der verstorbenen Frau von Kommerstädt „als einer abgelebten ehrbaren Matrone“ an je vier Sonntagen und vier Mittwochen hingeläutet werden dürfe.

Im allgemeinen ist es sonst in Schönfeld-Reinsdorf in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts üblich, daß bei jedem adeligen Todesfall zuerst drei Tage hintereinander und dann vier Wochen lang jedesmal am Sterbetage hingeläutet wird⁶⁾. — Daß für August Friedrich von Kommerstädt auf Ober-Schönfeld als „Senior von der [Untergreizer] Ritterschaft“ ausnahmsweise über dieses Maß hinaus noch das Hinläuten an zwei Sonntagen gestattet wird⁷⁾, ist im Rahmen der Schönfelder Ritterguts-geschichte⁸⁾ gewürdigt worden, wo auch sonst noch einige Beispiele von den eigentlichen Beisetzungsfeierlichkeiten der Schönfelder Herren in der Reinsdorfer Kirche gegeben worden sind. Kurz wiederholt sei davon an dieser Stelle nur, daß Karl Ferdinand von Kommerstädt am 16. Dezember 1734 an Heinrich III. schreibt⁹⁾: „Letzlichen . . . ist von undenklichen Jahren her üblich gewesen, wenn auf hiesigen Guthe iemand und sonderlich die Besitzere verstorben, und derselbe bey einem Leichen-Sermon beerdiget worden, solches zu Abendzeit, bey Lichte, und daß die Leiche unterm Gebrauch einiger Fackeln bis nacher Reinsdorf gebracht worden, welches allendhalben auch in umliegenden Orthen üblich.“

Bemerkenswert ist ein Bericht des Herrmannsgrüner Pfarrers Friedrich Wilhelm Wolff an das Untergreizer Konsistorium vom 10. Oktober 1705 über das Hinläuten bei Trauerfällen in den beiden Rittergütern Reudnitz¹⁰⁾:

⁵⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 8.

⁶⁾ a. a. O.

⁷⁾ a. a. O. Nr. 27 b.

⁸⁾ S. 498 ff.

⁹⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 27 b.

¹⁰⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. VIII, Nr. 1.

„Auf dehero Schreiben gebe ich zur dienstlichen Nachricht, daß ich in wehrenden meinen Amt .7. casus solcher sterbenden vom Adel gehabt, und ist so wohl von Mannes alß Weibspersonen, Gerichtsherren und dehero Ehefrauen diese gewohnheit gehalten worden; so lang Sie auf der bahre gestanden, welches etwan 3. tag außgemachet, so ist Ihnen diese 3. tag zusammen geschlagen worden, wenn Sie sind begraben gewesen, so ist nur .1. Sontag ihnen nocheinmahl zusammen geschlagen worden, durchauß aber nicht .4. Sontag, welches allein Gräfl: personen zu thun bey Unß biß dato in gebrauch gewesen. Die Adelichen Kinder haben nur 2mahl zusammen geschlagen bekommen, nach der begräbniß aber gar nicht mehr. Alß des verstorbenen Herren vom Creützen, (alß Er domals zu Reünitz unser Kirchen Collator gewesen) Herr Vatter verstorben, verlangete Er von mir .4. Sontag leiten zu lassen, aber ich berichtete es auf Rotenthal, so warde mir zur Antwort, durchauß nicht .4. Sontag, sondern weil es des Collatoris Vatter und ein alter 70-jähriger Man, so solte ich .2. Sontag leiten lassen . . .“

Als im Herbst des Jahres 1713 der Herrmannsgrüner Patron Friedrich Wilhelm Trützscher auf Ober-Reudnitz verstorben ist und für ihn auch bereits 14 Tage lang hingeläutet worden ist, will der Pfarrer die von den Hinterbliebenen weiter gewünschten 14 Tage Hinläuten nicht von sich aus zulassen. Die Trützscherschen Hinterbliebenen wenden sich deshalb am 3. November 1713 an das Untergreizer Konsistorium mit der Bitte, „das Zusammenschlagen auch noch weitere 14 Tage, als im ganzen 4 Wochen, continuiren zu lassen“. Sie weisen dabei darauf hin, daß sowohl in Kurfürstl. Sächs. Landen als auch in Reuß-Pl.-Landen „jedem Collatori ganze 4 Wochen zusammengeslagen worden“. Das Konsistorium aber genehmigt für die weiteren zwei Wochen am 4. November das Trauergeläute nur Sonntags und Mittwochs je eine halbe Stunde. Das Trauergeläute käme vier Wochen lang im hiesigen Lande nur dem Landesherrn zu.

Das Gesuch des Untergreizer Hofmeisters Christian Heinrich von Watzdorf auf Unter-Reudnitz um ein zweitägiges Hinläuten von je einer Stunde für seine togeborene Tochter wird von dem Konsistorium im Jahre 1728 abgelehnt unter dem Hinweis, daß der Landesherr das Hinläuten bei einem solchen Fall auch in seiner Familie nicht anordne¹¹⁾.

Dagegen wird das Gesuch des gleichen Antragstellers um ein Hinläuten an zwei Tagen von je einer Stunde Dauer für seine verstorbene Tochter im April 1728 von dem Konsistorium genehmigt¹²⁾.

Einen interessanten Vergleich mit Ober-Reudnitz läßt die Regelung über das Hinläuten für den verstorbenen Zoppotener Patron, den Fürstl. Bayreuthischen Geh. Rat und Oberjägermeister von Reitzenstein auf Unter-Zoppoten, im Jahre 1729 zu¹³⁾. Die hinterlassene Witwe hatte nämlich bei diesem Falle gleich das Trauergeläute für ein Vierteljahr und für diese Zeit auch „den Stillstand der Orgel“ beantragt. Beides wird natürlich von dem Konsistorium abgelehnt. Das Hinläuten wird nur acht Tage lang je eine Stunde und während vier Wochen an Sonntagen und Mittwochen zugelassen.

¹¹⁾ a. a. O.

¹²⁾ a. a. O.

¹³⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. VIII, Nr. 3.

Nach dem am 20. Juni 1738 erfolgten Tode des Ober-Zoppotener Ritergutsbesitzers von Dobeneck wird von dem Konsistorium ein tägliches Hinläuten bis zur Überführung in das Erbbegräbnis nach Berg angeordnet¹⁴⁾.

Nachdem nun bisher das Hinläuten im Lande ziemlich unregelmäßig, uneinheitlich, ja man kann fast sagen willkürlich angesetzt worden ist, wird im Jahre 1740 am 26. August ein „Generale“ „in das Land“ erlassen, eine „Ordnung wornach in denen Hochgräfl. Reußischen Landen älterer Linie, das Hinläuten und andere Ceremonien, bey verstorbenen Vassallen und andern Adel. Personen anzustellen“¹⁵⁾. Leider ist uns dieses „Generale“ nur noch fragmentarisch überkommen¹⁶⁾.

Aus diesem Generale von 1740 finden wir unter den Begräbnisakten Friedrich Wilhelm von Kommerstädts aus dem Hause Ober-Schönfeld vom Jahre 1776 folgendes wertvolles Zitat:

„... Beym Absterben des eingepfarrten Gerichtsherrn und deßen Frau wird 8 Tage jedesmal eine halbe Stunde lang hingeläutet. Verziehet es sich aber mit dem Begräbnis über 8 Tage, wären 7 Tage vor und 1 Tag am Begräbnistag hinzuläuten.

Die Bahre stehet 14 Tage in der Kirche binnen der Zeit das Begräbnis anzustellen. Nach Verlauf der 14 Tage wird selbige wieder herausgetan, und das schwarze Tuch davon verbleibet dem Pfarrer, das weiße leinwandne Zeug aber dem Schulmeister, wie denn außer dem Kirchenstuhl weiter nichts in der Kirche schwarz zu bekleiden. Vor jede halbe Stunde Hinläuten vorhergedachtermaßen mit 3 gr. zu bezahlen. Sterben deßen Kinder...“.

Ein in Privatbesitz¹⁷⁾ befindlicher Auszug dieser Verordnung enthält auch noch folgende weitere Bestimmungen:

„... Sterben deßen Kinder, Geschwister, sein und seiner Frauen Eltern, im Hause wird 4 Tage, jedesmahl $\frac{1}{2}$ Stunde lang, als 3 Tage nach dem Tode, und 1 Tag bey dem Begräbnis geläutet.

Sterben diese Personen außer dem Hause wird nur 2 Tage, gegen gleichmäßige Bezahlung, denen übrigen weitem Anverwandten aber gar nicht hingeläutet.“

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden nunmehr für die Folgezeit meistens Verwendung. Trotzdem aber sind natürlich besondere Ausnahmen durch das Konsistorium verfügt worden, wie wir im einzelnen noch sehen werden. Vielfach beziehen sich die Anweisungen des Konsistoriums

¹⁴⁾ a. a. O. Nr. 4.

¹⁵⁾ Vgl. R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 27.

¹⁶⁾ Daß diese Verordnung bereits im Jahre 1824 zum mindesten ziemlich selten, wenn nicht überhaupt schon ganz verschwunden war, geht daraus hervor, daß der Crispendorfer Pfarrer Preßler, der von dem Konsistorium darauf verwiesen war, an dieses am 2. Juli 1824 schreibt, daß sie sich unter den vorhandenen wenigen Pfarrakten nicht befinde (Vgl. R-A: n. Rep. C, Cap. VIII b, Nr. 5.). Das Konsistorium fordert darauf am 8. Juli eine Abschrift dieser Verordnung aus dem Amte Burgk an, aber auch dort ist sie nicht auffindbar.

¹⁷⁾ Im Besitz von Herrn Rittergutsbesitzer Arthur v. Geldern-Crispendorf auf Ober-Reudnitz.

ausdrücklich auf diese Verordnung. Daß dabei diese Verordnung manchmal auch in das Jahr 1741 datiert wird¹⁸⁾, ist offenbar ein Schreibfehler. Zu bemerken ist schließlich noch, daß von der Läutegebühr von 3 Groschen für jede halbe Stunde 2 Gr. in den Kirchkasten zu zahlen sind und der Lehrer 1 Gr. für das Läuten selbst erhält.

Interessante Ausnahmefälle in Bezug auf das Hinläuten sind folgende:

Für den zu Unter-Reudnitz am 14. Dezember 1749 verstorbenen Herrmannsgrüner Patron Hans Friedrich Trützscher genehmigt das Konsistorium¹⁹⁾ ein tägliches einstündiges Hinläuten vom Todestag an bis zum Begräbnistag einschließlich, dann während der Beisetzung selbst und dann ein halbstündiges Hinläuten an den darauffolgenden je vier Sonntagen und Mittwochen. Und weil der Verstorbene der letzte Herrmannsgrüner Kirchenpatron aus der Familie Trützscher gewesen ist, so dürfen ausnahmsweise auch in der Herrmannsgrüner Kirche Kanzel, Altar, Taufstein und Kirchenstand schwarz verkleidet werden; und die Bahre und die schwarzen Behänge sollen in der Kirche verbleiben, „so lange das Lauten währet“, die Behänge im Kirchenstand aber, so lange es die Hinterbliebenen wünschen. Von der schwarzen Verkleidung, die in diesem Falle besonders gestattet worden ist, sollen dann der Pfarrer zwei Drittel und der Lehrer ein Drittel erhalten.

Beim Tode der zu Unter-Schönfeld verstorbenen Anna Christine von Wolframsdorf („Wolframsdorff“) geb. von Kommerstädt verordnet das Untergreizer Konsistorium am 18. April 1750 auf Anweisung Heinrichs III. „aus besonderer Hochachtung“ gegen seinen Bruder Heinrich VI., aber „ohne einige künftige Consequenz“, daß das „Exequien“ für die Genannte „mit mehrer Solemnitaet, als sonsten herkömmlich ist, gehalten, des Endes den Tag vor der beerdigung und am Tag der beerdigung selbst mittags zwischen 11. und 12. Uhr eine Stunde lange hingelautet, abends aber bey Abgang der Procession aus Schönfeld mit dem lauten abermalen angefangen und damit so lange, biß die Leiche in die Kirche, zu Reinsdorff, ist, fort gefahren, dieses auch bey Einsenkung der Leiche in die Grufft wiederholet und wiederum damit solange continuiert werden solle, biß die Leichenbegleiter sich in die Wägen gesezt und abgefahren sind.“

Für den am 13. August 1756 „auf der Universität Leipzig“ verstorbenen Sohn des Fürstl. Sachsen-Weißenfelsischen Landkammerrats Heinrich Georg Eckebrecht von Braun auf Deutzen und Ober-Reudnitz, des Herrmannsgrüner Patrons, wird „aus besonderer Achtung gegen den K. Landkammerrat“ vom Konsistorium am 21. August 1756 ein achttägiges Hinläuten von je einer halben Stunde Dauer und die öffentliche Abkündigung von der Kanzel verfügt²⁰⁾.

Ganz vereinzelt aber steht der Fall da, der sich im Jahre 1765 in Dörf las-Crispendorf ereignet hat²¹⁾: Am 11. Februar 1765 berichtet

¹⁸⁾ Vgl. u. a. R-A: n. Rep. C, Cap. VIII b, Nr. 1, fol. 2.

¹⁹⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. VIII, Nr. 7.

²⁰⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. VIII, Nr. 23 a.

²¹⁾ a. a. O. Nr. 40.

der Crispendorfer Pfarrer Hertel dem Untergreizer Konsistorium, daß für den verstorbenen Rittergutsbesitzer Adam Friedrich von Reitenbach auf Dörflas von dessen Hinterbliebenen das gewöhnliche Hinläuten beantragt worden sei. „... Nun habe ich zwar, zu Folge der vom dritten Julius vorigen Jahres erhaltenen Verordnung eines Hochloeblichen Consistorii, gedachten Hinterlassenen bezeuget, daß dergleichen eigentlich nur den Kirchen-Patronis zukäme; Habe aber auch zugleich in den Kirchen-Büchern gefunden, daß da im Jahr Eintausend, siebenhundert und zwey und vierzig, der aeltere Sohn des jezt verstorbenen Herrn von Reitenbachs, in Mähren Todes verfahren und daselbst als Fahn-Juncker beerdigt worden, demohnerachtet auf ergangene respectiue gnädige Verordnung, demselben zu lezten Ehren zwey Tage von Zehen biß halb Eilf Uhr ein Trauer Läuten erlaubt worden.“ Da das Konsistorium reskribiert, es sei für diesen besonderen Fall nicht zuständig, wendet sich der Sohn des Verstorbenen mit seiner Bitte um das gewöhnliche dreiwöchige Hinläuten an den Landesherrn unmittelbar, und Heinrich III. erteilt seinem Konsistorium am 18. Februar 1765 die Weisung: „... Ob nun wohl derselbe von der Kirche zu Crispendorff nicht Patronus; sondern nur als ein Eingepfarrter dahin zu betrachten gewesen ist, und mithin einiges Hinläuten gar nicht statt hat, so wollen Wir doch geschehen laßen, daß demselben nechstkünftigen Sonntag einmahl zu Ehren in der gewöhnlichen Stundte hingeläutet werden möge...“

Über ein weiteres besonderes Trauergeläute für den verstorbenen Bernsgrüner Rittergutsbesitzer Johann Gottfried Wetzstein im Jahre 1770 ist im Rahmen der Fröbersgrüner Rittergutsgeschichte²²⁾ berichtet worden.

Vervollständigt wird das „Generale“ vom 26. August 1740 durch die „Gräflich Reuß-Plauische Verordnung wegen der Trauern und Begräbnisse in denen Herrschaften Obergreiz, Untergreiz und Burgk d. d. 13. September 1772“, die Graf Heinrich XI. erläßt²³⁾. Diese Verordnung bezieht sich ausdrücklich auf alle Untertanen „ohne einiges Ansehen der Person, Standes und Würden“, und sie lautet in den §§ 7—9:

§. 7. Soll jedermann, ohne Unterschied des Standes und Würde sich alles Gepränges und unnöthiger Kosten, so wohl bey Bekleidung der Leiche und Sarges, als der Trauer, insonderheit der Überziehung der Kutschen und Pferde-Geschirre, Behängung der Pferde, Ausschlagung der Zimmer und Kirchen-Stühle mit Trauer-Tuch oder Zeuch enthalten: Auch soll, Pleureusen und bey dem Weiblichen Geschlecht florne Überhänge, so genannte Stürtze oder doppelte Flor-Kappen, niemand als denen von Adel und Unsern wirklichen Räthen und resp. deren Weibern zu tragen erlaubt seyn.

§. 8. Soll bey allen Sterbe-Fällen, ohne Unterschied der Verwandtschaft und ohne Ausnahme der Standes und Würde, gänzlich verboten seyn, Bediente und Gesinde, von was Gattung sie seyn mögen, in Trauer zu kleiden, oder nur mit Flören, Schleyern, oder andern dergleichen Trauer-Zeichen zu versehen, welches von denen Kranken-Wärtern, Wart- und Leichen-Weibern, die den Todten aus-

²²⁾ S. 752.

²³⁾ Ältere Gesetzsammlung für Reuß ä. L. Bd. A, fol. 131—134.

und ankleiden, sich ebenfalls verstehet, welchen auch zu gleicher Zeit bey empfindlicher Strafe untersaget wird, von des Abgelebten hinterlassenen Kleidungen, oder denen Betten, worauf derselbe gelegen, sich das mindeste zuzueignen, sondern es haben sich dieselben mit billiger Belohnung zu begnügen. Denen Marschallen, Leichen-Bittern, Todtengräbern, soll statt der Flöre und Schleyer, als mit welchen sie sich selbst zu versehen haben, ein gewisses an Gelde dafür gereicht werden. Dahingegen wegen derer denen Geistlichen, Schul-Bedienten und Creutz-Trägern zeither abgegebenen Flöre, es bey jeden Ortes dießfalls hergebrachten Gewohnheit gelassen wird.

§. 9. Sollen alle Trauer-Mahlzeiten, alles Gastieren mit Essen und Trinken, die Vorsetzung Confects, Weins, Kuchen und Gebackenes so wohl in Städten als auf dem Lande, gänzlichen verboten seyn, ausgenommen denen weit entsessenen Anverwandten, so bey dem Leichen-Begängnis sich mit einfinden, als welche nebst denen Leichen-Weibern wohl nach Nothdurft gespeiset werden können.

Von dieser Zeit ab finden wir fast immer in den Anweisungen des Konsistoriums bei Todesfällen in den Familien der Rittergutsbesitzer die Wendung, es solle alles so gehalten werden, „wie es bereits in einem unterm 26. Aug. 1740 in das Land erlassenen Generali . . . umständlich verordnet worden, und dann in dem Herrschaftlichen Trauer-Mandat vom 13. Sept. 1772 verordnet worden“ ist ²⁴⁾). *A u s n a h m e n*, die in vereinzeltten Fällen auch jetzt noch vorkommen, bedürfen natürlich der besonderen Genehmigung des Landesherrn. Über einen solchen Ausnahmefall berichtet das Sterberegister des *R e i n s d o r f e r* Kirchenbuches vom Jahre 1799 folgendes ²⁵⁾):

„Die Hochwohlgebohrne Frau, Frau Caroline Sophie Hippolyte von Kommerstädt, geb. Bose, des auch Hochwohlgeb. Herrn, Herrn Heinrich Wilhelm Rudolph Christian von Kömerstädt, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Ober- und Unter-Schönfeld, Frau Gemahlin, entschlief nach 12tägiger Krankheit, im 51ten Jahre Dero Alters, am 28ten Januar Abends nach 10. Uhr auf dem obern Rittergute zu Schönfeld, und wurde am darauf folgenden 1ten Februar Abends nach 8. Uhr mit 20. Laternen bey einer Standrede und Einsegnung in hiesiger Kirche, in das Ober-Schönfeldische Erbbegräbniß, am Altare rechter Hand beygesetzt.

NB. Zur Notiz ist zu bemerken: Serenissimus genehmigten — nach der mündlichen Versicherung des H. Präsidenten von Grün, Hochwohlgeb. — /:jedoch ohne Praejudiz für die Zukunft:/ Abweichungen von dem 1741. erlassenen Trauerreglement, wovon Extract auf hiesiger Pfarre vorhanden.

Die Wohlselige Gerichtsfräule wurde daher, bey Bemerkung des Trauerzugs auf dem Kirchthurm, mit dem Geläute der Glocken empfangen, bis der Zug in folgender Ordnung ankam:

- 1.) Ein Trauermarschall
- 2.) Der Leichenwagen, nebst Beysitzfräule.
- 3.) Wieder ein Marschall.
- 4.) Die Adel. Domestiquen, als Leidtragende.
- 5.) Ein Schlitten, in welchem H. Commissions-Rath Heyderich, als Adel. Justitiarius, ich, der Pfarrer, und die Kämerjungfer der Wohlseligen saßen.

²⁴⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 27, 67 a; n. Rep. C, Cap. VIII b, Nr. 1 usw.

²⁵⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 23, Nr. 71 c.

Bei Ankunft vor dem Kirchhofthore gieng H. Cōmissions-Rath Heyderich und ich, unter dem Vortritt des ersten Marschalls vor dem Sarge in die Kirche. Beym Eintritt in dieselbe ertönte von der Orgel ein Trauerspiel solange, bis Leiche, Träger und Laternenträger herein waren, wo wir beyde uns sodann in die verwilligte Sacristey begaben, bis das Lied: 775. „Mein Lebenszeit verstreicht p.“, zum letzten Verse gesungen war. Mit Anfang dieses letzten Verses wurde ich von dem ersten Marschall zum Altare geführt, wo ich die Standrede über Psalm. 31, 16. und so dann die gewöhnliche Einsegnung hielt. Nach einem kurzen Praeludio wurde ich, bey Anfang des Schlußgesangs: 809. „Wie sanft sehn wir p.“ wieder von dem Marschall zur Sacristey geführt, und der Leichnam wurde unter diesem Gesange in die Gruft versenkt, welche unmittelbar nach dem Trauer-Actu von den Maurern zugewölbet wurde.

Obs. Neben diesem gewölbten Grabe ist vom Altare zur Rechten ein Seitenplatz, gerade vom Pfeiler herab ledig, welchen der Hochadel. H. Wittwer für sich reservirt wißen will.

Die kirchliche Trauer geschah, unter Vergünstigung Serenissimi folgendermaßen:

- 1.) Von dem Tage der Beysetzung an wurde 8. Tage nach einander, nach 11. Uhr, geläutet.
- 2.) Außerdem noch die 3. folgenden Montage, zur Erinnerung des Sterbetages.
- 3.) Die Trauerbahre wurde 4. Wochen in der Kirche aufgestellt, von welcher, dem Herkömen gemäß, das schwarze Tuch dem Pfarrer, und die Leinwand dem Schulmeister heimfiel. Auch wurden Pfarrer und Schulmeister mit Flören versehen.
- 4.) Die Adel. Ober-Schönfelder Capelle oder Emporkirche wurde 4. Wochen lang schwarz drapiert.“

Im 19. Jahrhundert finden wir meistens die Regelung, daß für verstorbene Rittergutsbesitzer und deren Ehefrauen acht Tage lang je eine halbe Stunde geläutet wird, und daß die Bahre 14 Tage in die Kirche gestellt wird²⁶⁾. Noch in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts genehmigt das Konsistorium das Hinläuten „entsprechend einem Regulativ von 1741 (sic!), welches schon längst nicht mehr aufzufinden war, wovon aber ein Extract in den Acten No. 1. fol. 2²⁷⁾ sich befindet“. Besonders wird dabei im Jahre 1869 festgestellt, als am 16. Oktober der Herrmannsgrüner Rittergutsbesitzer Eduard Freiherr von Ketelhodt verstorben ist, daß das Hinläuten nicht von der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit irgendwie beeinflußt werde, weil durch das Gesetz vom 28. März 1868 an den Vorrechten der Rittergutsbesitzer bezügl. der Kirchen und Schulen nichts geändert worden ist²⁸⁾. Weiter wird festgestellt, daß der Lehrer früher für das Läuten eine Vergütung von 1 Groschen für jede halbe Stunde erhalten habe. „Für spätere Fälle ergibt sich hierüber nichts aus den Acten.“ Diesmal nun soll die Vergütung vom Herrmannsgrüner Pfarramt

²⁶⁾ Vgl. u. a. R-A: n. Rep. C, Cap. VIII b, Nr. 6 ff.

²⁷⁾ S. o. S. 310 f.

²⁸⁾ Vgl. § 4 dieses Gesetzes.

bestimmt werden, oder dieses soll sie dem Konsistorium vorschlagen, welches sie dann bestimmen will²⁹⁾.

Als der Herrmannsgrüner Patron Gustav Hermann Neefe auf Ober-Reudnitz am 31. Dezember 1881 verstorben ist, wird von seinen Angehörigen ein einstündiges Hinläuten am Sonntag, den 8. Januar 1882, nach dem Vormittagsgottesdienst beantragt und von dem Konsistorium genehmigt³⁰⁾. Der Kirchschullehrer soll von den Hinterbliebenen auch eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Pfarramt Herrmannsgrün festzusetzen ist. Für Neefes Witwe, die am 27. Dezember 1888 stirbt, wird wiederum das gewöhnliche achttägige Hinläuten von je einer halben Stunde beantragt und genehmigt, desgleichen auch für den Obergerichtsanwalt Arthur Balduin von Geldern-Crispendorf auf Ober-Reudnitz, der am 8. April 1893 verstorben ist³¹⁾.

Daß es bei Begräbnissen in der Kommerstädtchen Familie zu Schönfeld noch bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts üblich war, daß die Ehefrauen des Pfarrers und des Lehrers von Reinsdorf mit „Maul-Schleiern“ angetan hinter dem Sarge einhergingen, ist im einzelnen im Rahmen der Schönfelder Rittergutsgeschichte³²⁾ dargelegt worden.

Wie schon des öfteren erwähnt worden ist, stand den Rittergutsbesitzern das Recht zu, sich in ihrer Pfarrkirche eine Gruft zum Erbbegräbnis anlegen zu lassen. Öfters ist davon auch in den einzelnen Rittergutsgeschichten die Rede. Dafür mußte jedoch immer erst vom Konsistorium die besondere Genehmigung eingeholt und eine von Fall zu Fall festzusetzende Gebühr entrichtet werden, wovon auch die Kirchenpatrone keine Ausnahme machen. Auf Ansuchen und gegen eine gewisse Gebühr wird auch sonst den im Lande ansässigen Adelligen der Bau eines Erbbegräbnisses in einer Kirche gestattet.

Die Erbbegräbnisse der Rittergutsherrschaften befanden sich in den Kirchen meist unter ihren Kirchenkapellen, den sogenannten Emporkirchen. Wurde ein Gut geteilt, so kam es wegen des Begräbnisrechtes in der Kirche zu genauen Verträgen³³⁾, manchmal aber auch zu heftigen Streitigkeiten, wie z. B. in Schönfeld, wo Ober-Schönfeld als das Stammhaus das Begräbnisrecht in der Reinsdorfer Kirche für sich allein beanspruchte, und die Unter-Schönfelder Linie der Familie von Kommerstädt um den Anfang des 18. Jahrhunderts ihre Toten auf dem Reinsdorfer Gottesacker begraben mußte. Daß dann letztere im Jahre 1712 von ihren Untertanen sogar das Graben der Gräber als Fron-

²⁹⁾ Konsistorialreskript vom 18. Oktober 1869, R-A: n. Rep. C, Cap. VIII b, Nr. 12.

³⁰⁾ a. a. O. Nr. 14.

³¹⁾ a. a. O.

³²⁾ S. 500 f.

³³⁾ Vgl. S. 344, 355, 495 f.

dienst verlangt, ist in der Schönfelder Rittergutsgeschichte³⁴⁾ näher ausgeführt worden, wo sich auch die Schilderung befindet, wie Karl Erdmann von Commerstädt auf Unter-Schönfeld an der Außenmauer der Reinsdorfer Kirche im Jahre 1720 ein neues Erbbegräbnis anlegen, darüber eine Emporkirche erbauen und dann schließlich die Kirchenmauer durchbrechen läßt und somit sich praktisch auch wieder das Begräbnis in der Reinsdorfer Kirche verschafft³⁵⁾, natürlich gegen eine besondere Zahlung zum Reinsdorfer Kirchkasten.

Im 19. Jahrhundert kommt der Brauch, die Toten aus den Familien der Rittergutsbesitzer in die Kirchen zu begraben, immer mehr ab, bis es dann schließlich auch polizeilich verboten wird. Von Erbbegräbnissen auf dem Grund und Boden der betreffenden Rittergüter ist bei Lunzig, Herrmannsgrün und Ober-Reudnitz berichtet worden.

Am Schlusse dieses Abschnittes über die Beisetzungsfeierlichkeiten der Rittergutsbesitzer ist noch einiges über die dabei zu gebrauchenden schwarzen und weißen Leichentücher und deren nachträgliche Verwendung zu berichten. Dieser Brauch läßt sich durchgängig im ganzen Lande vom 16. Jahrhundert bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nachweisen; er hat sogar in dem wiederholt genannten „Generale“ vom 26. August 1740 eine „gesetzliche“ Sanktionierung erfahren. Wie es aber auch bei den einzelnen Rittergutsgeschichten dargelegt ist, haben diese „Accidentia“ öfters zu heftigen Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Lehrer der betreffenden Orte Anlaß gegeben, wenn der Pfarrer beide Leichentücher für sich allein haben wollte. Dies war z. B. in Schönfeld-Reinsdorf 1616 der Fall³⁶⁾ und in Remptendorf in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo der „Schulmeister Von Remptendorff gezogen, weil Er daß weiße tuch nicht erhalten können“³⁷⁾, wie auch im Jahre 1665³⁸⁾. Als im Jahre 1729 die verwitwete Frau von Reitzenstein auf Unter-Zoppoten es unterläßt, ein Leichentuch anzuschaffen und Pfarrer und Lehrer somit leer ausgehen, stellen diese dann ihrerseits auch nach dem Begräbnis die Bahre ohne Tuch in die Kirche. Darüber ist aber die Frau von Reitzenstein sehr aufgebracht und läßt dem Schulmeister andeuten, er hätte sein Brot am längsten in Zoppoten gegessen. Gegen diese Bedrohungen werden indessen Pfarrer und Lehrer vom Konsistorium in Schutz genommen³⁹⁾. Und Pfarrer Wächter in Zoppoten berichtet in diesem Zusammenhang an das Konsistorium, daß der vorige Patron von Günderoode die Leichentücher zweimal angeschafft habe, die dann jedesmal Pfarrer und Lehrer erhalten hätten. Der Herr von Tettau auf

³⁴⁾ S. 507 f.

³⁵⁾ R-A: a. Rep. A, Cap. XXII, Nr. 21 und 35.

³⁶⁾ H-A: Schrank II, Fach 89, Nr. 16 b—d; vgl. S. 471.

³⁷⁾ Vgl. S. 1124—1126.

³⁸⁾ a. a. O. und R-A: a. Rep. C, Cap. II C 24, Nr. 2.

³⁹⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. VIII, Nr. 3.

Ober-Zoppoten habe einmal das Leichentuch von auswärts herbeischaffen lassen, habe aber dann auch die Bahre nicht in die Kirche stellen lassen und habe an den Pfarrer 6 Rtl. und an den Lehrer 3 Rtl. als Entschädigung gezahlt.

Und noch am 25. Februar 1877 berichtet der Reinsdorfer Pfarrer August Schwarz an das Konsistorium ⁴⁰⁾, als die Angehörigen des verstorbenen Legationsrates v o n K o m m e r s t ä d t für diesen das Hinläuten, das vierwöchige Aufstellen der mit den Leichentüchern behängten Bahre vor dem Altar und die Gedächtnispredigt bestellten:

„Was zunächst die Aufstellung der leeren Trauerbahre auf dem Altarplatze während einer Zeit von 4 Wochen anlangt, so findet sich dieselbe in allen alten Sterberegistern hervorgehoben zugleich mit der Angabe:

Nach beendeter Frist bekommt das schwarze Tuch der Pfarrer zur Beschaffung neuer Bekleidung, der Schullehrer aber die Leinwand — H. Trübiger hat in einem Verzeichnisse 27 Ellen gefunden, was mir neu ist.

Als am 7. Juli 1842 der sel. Vater des jetzt Vollendeten bestattet wurde, hatte der mit Einkauf obiger Bekleidung betraute Jäger Große statt Tuch nur Zeuch eingekauft, wodurch eine ansehnliche Schmälerung dieser Accidenz für künftige Zeiten eingeführt worden wäre.

Der sel. Steuerrath Strauß, damals Gerichtsdirector, wandte diesen Nachtheil in so weit ab, daß dem Pfarrer anstatt 10 rt. Accid. für Standrede noch 13 rt. hinzugefügt wurden — 4 Louis d'or preuß. Währung.

Es ist für ein Pfarrer ein höchst delicateser Punct, in solchen Tagen über Mein und Dein verhandeln zu müssen — es benimmt der heil. Trauer die Weihe.

Ich habe der Fr. Wittve, die abermals an den Ankauf von Zeuch dachte, sich lieber für die öffentl. Trauerfrist des hiesigen einfachen aber anständigen Leichentuchs sich zu bedienen, das ja überdies in der Kirche aufbewahrt wird, angerathen.

Was die Gedächtnispredigt für den betr. Verstorbenen anlangt, so kann ich gleichfalls constatiren, daß eine solche mit dem Tage der Entfernung der Trauerbahre stets verbunden gewesen ist, wenn auch nicht derselben ausdrücklich Erwähnung geschieht. Man betrachtet es als die Consequenz der vorausgegangenen Prärogativen.

Im Familien-Archive werden noch aus alter Zeit die desfallsigen Lebensläufe aufbewahrt, deren Etliche ich selber zur Hand gehabt hat. Es würde der trauernden Familie wie auch der mittrauernden Gemeinde, die mit der Familie von Komerstädt eng verwachsen ist, ein würdiger Schlußstein der bevorstehenden Trauerfeierlichkeit fehlen, so die Gedächtnispredigt fortfallen sollte aus dem betr. Programme.

Die hiesige Gemeinde, die Leichenpredigten mit Lebenslauf großes Interesse, oftmals mit reichem Segen begleitet, widmet, fand sich 1842 bei der Gedächtnispredigt des sel. Majors v. Komerstädt sehr zahlreich und meist in Trauerkleid ein.“

In diesem Falle nun die gewünschte Gedächtnispredigt zu gestatten, trägt die Greizer Geistlichkeit Bedenken. Heinrich XXII. genehmigt sie jedoch ausnahmsweise „aus besonderer Hochachtung“ für den

⁴⁰⁾ R.A: n. Rep. C, Cap. VIII b, Nr. 13.

Verstorbenen. Dazu sei noch anmerkungsweise hinzugefügt, daß diese Gedächtnispredigt in früheren Zeiten immer mit dem Entfernen der Bahre aus der Kirche verbunden war; ja für den am 29. Juli 1725 verstorbenen Moschwitzer Rittergutsbesitzer Hieronymus Gottfried Peißker hatte das Konsistorium am 27. August 1725 auf das Ansuchen der Witwe hin wegen seiner besonderen Verdienste um das Reußenhaus eine zweifache Gedächtnispredigt genehmigt⁴¹⁾: in der Kirche zu Caselwitz, wohin er gepfarrt war, und in der Kirche zu Naitschau, wo sich das Erbbegräbnis befand. — Auch sonst genehmigt Heinrich XXII. für den verstorbenen Legationsrat von Kommerstädt noch besondere Ehrungen in Bezug auf das Hinläuten und das Aufstellen der Trauerbahre, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen.

Auch für den am 8. April 1893 verstorbenen Obergerichtsanwalt Arthur Balduin von Geldern-Crispendorf, der während der Minderjährigkeit seines Sohnes Arthur wegen des Rittergutes Ober-Reudnitz die Lehns- und Patronatsvormundschaft geführt hat, ist am 16. April 1893 in der Kirche zu Herrmannsgrün noch eine Gedächtnispredigt gehalten worden. Diese Predigt galt aber nur dem verstorbenen Vertreter des Kirchenpatrons⁴²⁾, nicht des Rittergutsbesitzers.

⁴¹⁾ R-A: a. Rep. C, Cap. II C 3, Nr. 42.

⁴²⁾ Der Predigttext befindet sich im Besitz von Herrn Rittergutsbesitzer Arthur v. Geldern-Crispendorf auf Ober-Reudnitz.

